

Proconsulis appellatio specialis est

Peter Eich

E. Meyer-Zwiffelhofer, *Πολιτικῶς ἄρχειν. Zum Regierungsstil der senatorischen Statthalter in den kaiserzeitlichen griechischen Provinzen*, *Historia Einzelschriften* 165. Stuttgart: Franz Steiner, 2002. 369 pp. ISBN 3-515-07648-4

Für die meisten Bewohner des Imperium Romanum des Prinzipates wurde das Reich von den Statthaltern Roms in den Provinzen repräsentiert. Dieser so wichtigen Funktion sind jedoch in den letzten Jahrzehnten — jedenfalls für den angegebenen Zeitraum — kaum Monographien gewidmet worden: zu komplex ist die Materie, zu umfangreich die Überlieferung, zu gering bemessen der zeitliche Spielraum der Forscher.¹ Diese Lücke wenigstens partiell zu schließen, hat nun E. Meyer-Zwiffelhofer mit seiner Habilitationsschrift unternommen. Um das Quellenmaterial in den Griff zu bekommen, blendet M.-Z. allerdings eine Reihe von Aspekten der gouvernementalen Tätigkeit aus. Zum einen liegt nur der östliche Teil des Imperiums im Fokus der Studie. Zum anderen ist seine Arbeit nur dem politischen Regiment, der zivilen Herrschaftspraxis gewidmet; auch die Einbindung des Statthalters in die politische Konfiguration der Stadt Rom bleibt weitgehend ausgespart. Aber auch die zivile Regierung der Provinzen wird nicht erschöpfend behandelt: Das Augenmerk des Autors gilt vor allem der zwischen Kooperation und Subordination oszillierenden Zusammenarbeit von Gouverneuren und städtischen Eliten in den griechischsprachigen Provinzen, die ihr Fundament in einer gemeinsamen Wert- und Normorientierung hatte (die der Autor etwas einseitig mit einer gemeinsamen Bildung und Erziehung [= *paideia*] identifiziert). Dieses Themenfeld beleuchtet M.-Z. aus unterschiedlichen Blickwinkeln.

M.-Z. hat eine interessante und materialreiche Studie vorgelegt, die die zu Anfang angesprochene Forschungslücke sicher zu verringern vermag. Obwohl sicherlich einzelne Interpretationen diskussionswürdig sind, können die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit als konsentiert gelten: Dies gilt etwa für M.-Z.s Feststellung, der Charakter des statthalterlichen Regimentes sei vor allem rezeptiv und die römische Provinzialadministration unbürokratisch (und damit keine „Verwaltung“ im eigentlichen Sinne) gewesen. Auch die von M.-Z. hergestellte enge Verknüpfung von statthalterlicher Regierung und Notablen-Herrschaft wird sicher kaum jemand beanstanden. Gerade diese Konsensfähigkeit kann jedoch zum Ausgangspunkt einer möglichen Kritik werden: Bei aller Fundiertheit dieser Monographie beinhaltet das Buch sehr wenig Überraschendes. M.-Z. hat, um die Masse des Materials traktierbar zu machen, alles Störende ausgesondert; das knappe Evozieren sozialwissenschaftlicher Konstrukte, etwa durch den Gebrauch von Termini wie Habitushomogenität oder Figuration, kann der Materie keine neuen Fermente hinzufügen. Diese Arbeit bietet einen Idealtyp, der bereits existierte,

¹ Die wichtigste Arbeit auf diesem Gebiet, die Dissertation G. Burtons, ist leider unpubliziert geblieben.

dessen Allgemeingültigkeit jedoch noch unter Beweis zu stellen wäre. In den letzten Jahren ist eine Reihe von Studien zu der römischen Statthalterschaft in Republik und Spätantike publiziert worden. Besonders einflußreich waren die Arbeiten von R. Schulz und P. Brown.² M.-Z.s Studie bildet nun das Mittelstück zu diesen Monographien, in dem er bereits approbierte Elemente übernimmt oder adaptiert. Die Forschungsdiskussion endet mit dem lakonischen Absatz (43), in den letzten Jahren (!) hätten sich auch W. Eck und R. Haensch systematischen Aspekten der Statthalterschaft zugewandt, ohne zugleich die gesamte Provinzialverwaltung zu thematisieren. Dabei hätten die beiden Forscher zunehmend (!) den besonderen Charakter der papyrologischen und inschriftlichen Überlieferung berücksichtigt. Dieses Urteil wirkt sicher überraschend: Nur wenige Forscher haben so viel zu unserer Kenntnis römischer Administration und speziell der Provinzialadministration beigetragen wie die genannten.³ Beide werden dabei auch der Heterogenität, die unserem Material eignet, weit stärker gerecht als M.-Z. Natürlich ist es in einer Monographie, zumal im Rahmen einer Qualifikationsschrift, nicht möglich, alle Einzelaspekte des gewählten Sujets ausführlich zu behandeln. Doch ein so stark systematisierender, bisweilen schematisierender Ansatz, wie ihn M.-Z. gewählt hat, eignet bei der Erschließung und Bearbeitung einer so diversifizierten Materie und einer so facettenreichen Quellenlandschaft ein nur sehr begrenztes analytisches Potential; dies wird im folgenden zu erörtern sein.

Zu den Themenfeldern, auf denen M.-Z. eher auf die Homogenität der römischen Provinzialherrschaft als auf die in dieser Administration erkennbare Multiplizität der Phänomene abhebt, gehört die Frage, ob die augusteische Teilung des Imperiums in *provinciae populi Romani* und *provinciae Caesaris* praktische Bedeutung für die Ausgestaltung der römischen Herrschaft vor Ort gehabt hat. M.-Z. steht hier ganz in der Tradition der Forschung der letzten Jahrzehnte, die — als eine Reaktion auf Mommsens Dyarchie-These — Gemeinsamkeiten der beiden wichtigsten Statthaltertypen betont hat. Emblematisch hierfür stehen die vielfältigen Arbeiten F. Millars.⁴ Für den Autor und seine These, die gerade auf eine tendentielle Homogenisierung mit darstellerischen Mitteln abzielt, sind solche Deutungsschemata unverzichtbare Verklammerungselemente; sie nehmen daher axiomatischen Charakter an. Während es als unbestreitbar gelten kann, daß Gemeinsamkeiten Unterschiede in der Herrschaftspraxis der Gouverneure überwogen,⁵ bleibt dennoch die Frage offen, ob in einer komprehensiven Analyse der Fokus nicht besser auf die Differenzen — auch wenn sie nur subtil waren — hätte gelegt werden

² R. Schulz, *Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik*, Paderborn u. a. 1997; P. Brown, *Power and Persuasion in Late Antiquity. Towards a Christian Empire*, Madison, Wis. 1992.

³ Dies gilt selbst dann, wenn man — wie M.-Z. — die große Synthese W. Ecks (*Der Kaiser, die Führungsschichten und die Administration des Reiches [von Vespasian bis zum Ende der Antoninischen Dynastie]*), ders., *Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit II. Ausgewählte und erweiterte Beiträge*, [Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde 3] Basel 1998, 3ff. = ders., *Government and civil Administration*, CAH XI², *The High Empire A.D. 70-192*, Cambridge 2000, 195ff.) ignoriert.

⁴ Cf. e.g. F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, Oxford 1991, 313.

⁵ Vgl. etwa W. Eck, *Prokonsuln und militärisches Kommando. Folgerungen aus Diplomen für Prokonsulare Provinzen*, ders./H. Wolff (Hgg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Köln 1986, 518ff.

sollen. Einige Ansatzpunkte für eine tiefere Behandlung des Sujets sollen im folgenden anhand des (nichtkaiserlichen) Prokonsulates der Kaiserzeit aufgezeigt werden.

1. Proconsuln und Procuratoren

„Proconsul“ gehört zu den lateinischen Begriffen aus dem Feld der Rechtssprache, der auch in die moderne Alltagssprache Eingang gefunden hat, wenn auch auf einem sekundären Weg. So bezeichnet die Newsweek vom 30. Dezember 2002 p. 47 den damaligen Oberbefehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Zentralasien und im Mittleren Osten Thomas Franks als Proconsul. Angespielt wird damit gleichermaßen auf die Machtfülle dieses Offiziers wie auf die Tatsache, daß er dezentral operierte.⁶ Das historische Substrat dieses Proconsul-Begriffes ist vor allem in der Epoche der ausgehenden römischen Republik zu suchen, als eine Vielzahl virulenter Probleme in der Peripherie unter dem Druck von Politikern, die quasi privat über große Ressourcenagglomerate verfügen konnten, immer öfter dazu führte, daß solchen Mitgliedern der römischen Machtelite weitreichende Sondervollmachten übertragen wurden. Bekanntermaßen bezog das von Augustus inaugurierte politische System aus dieser Konstellation einen Teil seiner Legitimation und basierte wesentlich auf den in dieser Zeit geschaffenen institutionellen Fakten.

Nach dem Sieg gegen seinen letzten bedeutenden Kontrahenten war Octavian 30 v. Chr. endgültig zum Alleinherrscher des römischen Imperiums geworden. Es zeugt von der Machtfülle, die den römischen Magistraturen auch noch in der Spätphase der Republik immanent war, daß der Machthaber bei der rechtlichen Ausgestaltung seiner Herrschaft dem strukturellen Rahmen des römischen „Staates“ keine wesentlichen neuen Elemente einfügen mußte, sondern ein — allerdings in seiner Komposition zunächst noch schwankendes — Aggregat aus magistratischen Rechten den Prinzipat eines Haus begründete. Seit dem Jahre 23 war der Proconsulat ein wichtiger Bestandteil dieser Machtagglomeration.⁷ Die Tatsache, daß die rechtlich definierte und definierbare Stellung als Princeps aus selektiv adaptierten magistratischen Vorrechten bestand und die Organe der *res publica* parallel dazu weitgehend ohne formale Einflußverluste⁸ fortexistierten, führte dazu, daß es neben dem Inhaber der *tribunicia potestas* als Symbol und Medium des Prinzipates auch noch 10 Volkstribunen gab und neben dem (mit

⁶ Franks soll sich jedoch laut Newsweek-Artikel darin von einem römischen Proconsul vom Schlage Caesars unterscheiden haben, daß er sich auch mit einfachen Soldaten und nicht der Kommandoebene angehörigen Offizieren unterhalten und sich ihre Sorgen aufmerksam angehört habe. Mehr als ein halbes Jahr nach dem jetzt schon legendären „It takes an Empire“ — Artikel in der New York Times (hier zitiert nach: International Herald Tribune, Tuesday, April 2, 2002, No. 37,035, pp. 1 und 9), der die Renaissance, respektive das Neuentstehen imperialer Gedanken und Diskurse diesmal auch in Kreisen der amerikanischen power elites als Faktum anspricht und Livius als typische Lektüre vieler Think Tanks bezeichnet, läßt sich demnach konstatieren, daß Caesars *commentarii* noch nicht in den Kanon der zu lesenden Schriften aufgenommen worden sind.

⁷ H.M. Cotton/A. Yakobson, *Arcanum Imperii: the Powers of Augustus*, G. Clark/T. Rajak (Hgg.), *Philosophy and Power in the Graeco-Roman World. Essays in Honour of M. Griffin*, Oxford 2002, 193ff.; J.L. Ferrary, *À propos des pouvoirs d'Auguste*, CCGG 12, 2001, 101ff.

⁸ Vgl. bspw. P. Brunt, *The Role of the Senate in the Augustan Regime*, CQ 34, 1984, 423ff.

außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten) *Princeps/Proconsul*⁹ weitere *Proconsuln* agierten, für die sich im Laufe der Zeit ebenfalls die kanonische Zahl zehn einpegelte. Für die Volkstribune galt während des Prinzipates, daß sie neben dem höchsten Patron des römischen Volkes¹⁰ ihrer politischen Funktion rasch weitgehend verlustig gingen. Die Stellung der *Proconsuln* war dagegen schon auf den ersten Blick eine andere. Eine organisatorisch schwach ausgebildete Zentrale und entsprechend weitreichende Rechte der in der Peripherie agierenden Funktionsträger waren Distinktiva der römischen Republik gewesen; die Etablierung eines einzelnen Herrschaftsträgers hatte diese Situation sicher modifiziert, aber nicht grundlegend transformiert.¹¹ Schon aufgrund der geringen *Monitoring Capacity*¹² der Zentrale war der Handlungsspielraum der provinziellen Amtsträger zwingend sehr groß. Das galt allerdings für alle Statthalterschaften gleichermaßen.

Zumindest zu Beginn des Prinzipates lassen sich zwischen *Proconsuln* und Legaten typologisch jedoch auch bedeutsame Unterschiede ausmachen. Die *Proconsuln* wurden — im Regelfall — nicht vom Herrscher ernannt, sondern erlosten ihre Provinz. Ihre Legitimation bestand primär in der Wahl zu der vorhergehenden Magistratur (Prätur oder Konsulat). Das Tätigkeitsgebiet der kaiserzeitlichen *Proconsuln* deckte sich im wesentlichen mit dem, das auch die Statthalter in der Republik zugewiesen bekommen hatten; *de facto* allerdings ruhten die militärischen Kompetenzen der *Proconsuln* weitgehend. Differenzen bestanden auch im Repräsentationsstil von *Proconsuln* und Legaten. Das Aufgabenspektrum der *Proconsuln* unterschied sich nach allgemeiner Überzeugung jedoch vor allem in einem essentiellen Punkt von der Zuständigkeitssphäre der *legati Augusti*. In der einzigen kohärenten Darstellung der augusteischen Neuregelung weist Cassius Dio mit folgenden Worten auf diesen Unterschied hin:¹³

καὶ τοὺς ἐπιτρόπους (οὗτω γὰρ τοὺς τὰς τε κοινὰς προσόδους ἐκλέγοντας καὶ τὰ προσεταγμένα σφίσι ἀναλίσκοντας ὀνομάζομεν) ἐς πάντα ὁμοίως τὰ ἔθνη, τὰ τε ἑαυτοῦ δὴ καὶ τὰ τοῦ δήμου, τοὺς μὲν ἐκ τῶν ἱππέων τοὺς δὲ καὶ ἐκ τῶν ἀπελευθέρων πέμπει, πλὴν καθ' ὅσον τοὺς φόρους οἱ ἀνθυπάτοι παρ' ὧν ἄρχουσιν ἐσπράσσουσιν. ἐντολάς τέ τινας καὶ τοῖς ἐπιτρόποις καὶ τοῖς ἀνθυπάτοις τοῖς τε ἀπιστραπήγοις δίδωσιν, ὅπως ἐπὶ ῥητοῖς ἐξίωσιν.

⁹ Zu *Proconsul* als Bestandteil der kaiserlichen Titulatur siehe e.g. G. Alföldy, Das neue Edikt des Augustus aus El Bierzo in Hispanien, ZPE 131, 2000, 177ff.

¹⁰ L. Fanizza, L'amministrazione della giustizia nel principato, Rom 1999, 11ff.

¹¹ W. Eck, Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatspolitik?, ders., Die Verwaltung des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit I, Basel 1995, 29ff.; ders., Augustus' administrative Reformen: Pragmatismus oder systematisches Planen?, ebd. 83ff., 85; M. Pani, Il senso del nuovo fra costume e politica, ders. (Hg.), Continuità e trasformazioni fra repubblica e principato, Bari 1990, 109ff.; ders., Tendenze politiche della successione al principato di Augusto, Bari 1979, 21ff.; S. Roda, Il Senato nell'alto impero romano, Il Senato nella storia. Il Senato nell'età romana, Rom 1998, 129ff., 129f.; M. Peachin, Jurists and the Law in the early Roman Empire, L. De Blois (Hg.), Administration, Prosopography and Appointment Policy, Amsterdam 2001, 109ff.

¹² E. Kiser/J. Kane, Revolution and State Structure: the Bureaucratization of Tax Administration in early modern England and France, American Journal of Sociology 107, 2001, 183ff.

¹³ 53, 15, 3f.

Den Statthaltern der *provinciae populi Romani* fiel mithin auch die Überwachung der Tributkollektion zu. Der Procurator, der in den proconsularen ebenso wie in den kaiserlichen Provinzen neben den jeweiligen Gouverneuren agierte, war hier zunächst nur für das kaiserliche Privatvermögen zuständig. Dio gibt nicht an, für welche Zeit genau seine Beschreibung zutrifft, ob nur für die Gründungsphase des Prinzipates oder bis in seine eigene Lebenszeit. Da er spätere Änderungen an dem einmal etablierten politischen und rechtlichen Rahmen des Augustismo oftmals vermerkt, geht man in der Forschung in der Regel davon aus, daß noch in severischer Zeit die von Augustus initiierte Dichotomie in der Abgabekollektion, jedenfalls soweit das *tributum* betroffen war,¹⁴ Bestand hatte.¹⁵ Quellen, um diese These zu verifizieren, gibt es allerdings nur in sehr geringer Zahl und fast nur für das erste Jahrhundert.¹⁶ Daß Dios Beschreibung auch für die spätere Zeit noch Gültigkeit besitzt, ist daher auch schon in Zweifel gezogen worden; M. DeDominicis und vor allem G. Burton haben Material zusammengestellt, das auf eine Involvierung des Procurators auch der *provinciae publicae* in die Erhebung *aller* Abgabentypen hindeutet.¹⁷ Obwohl der Frage, ob die Proconsuln noch für die Tributerhebung zuständig waren, durchaus essentieller Charakter für das Verständnis römischer Provinzialherrschaft zuzubilligen ist, geht M.-Z. auf diese Problematik nur am Rande ein: In einer Anmerkung (60 Anm. 37) gibt er Burton lapidar recht. Burton aber hatte seine These vorsichtig formuliert und war zudem nur von einem „co-ordinate role“ (14) des Procurators bei der Erhebung der Tribute ausgegangen, die der ritterliche Funktionsträger zudem erst im Laufe der Zeit zugewiesen bekommen habe. Eine intensivere Analyse der vorhandenen Überlieferung muß also als durchaus wünschenswert betrachtet

¹⁴ Vgl. E. Noè, *Commento storico a Cassio Dione* LIII, (Biblioteca di Athenaeum 22) Como 1994, 135: „Dione sembrerebbe però lasciar intendere che ai suoi giorni questi erano responsabili per tutte le tasse (con l'eccezione, forse, del tributo) anche nelle provincie.“ Dies ist ein typischer Ausschnitt aus einem i.w. aus Paraphrasen bestehenden Buch.

¹⁵ Cf. e.g. J.W. Rich, *Cassius Dio. The Augustan Settlement* (Roman History 53-55, 9), Warminster 1990, p. 147. Sicher ist diese Deutung allerdings nicht. Dio erwähnt in dem ganzen Abschnitt mehrmals, daß dieses oder jenes τότε bestimmt worden sei. Im Resümee des gesamten Passus schreibt er (16, 1): ταῦτα μὲν οὕτω τότε ὡς γε εἶπεῖν διετάχθη. Die Zeitenfolge ist keineswegs so strikt, als daß sich aus dem Wechsel von Präsenzformen und Präterita eine strikte chronologische Ordnung ableiten ließe. Es ist also durchaus möglich, daß Dio nur die Ausgangssituation in den *provinciae publicae* beschrieb. 57, 23, 4 expliziert er sogar, daß in dem dort zu Beginn des Prinzipates getroffenen Arrangement Änderungen eingetreten seien.

¹⁶ Vgl. vor allem Tac. Ann. 4, 15, 2; Dio 57, 23, 4f. AÉ 1962, 183 bezeugt die Beförderung eines gewissen Domitius Marsianus zum *proc. Aug. patrimonii provin. Narbonensis* durch Marcus. Da es sich um eine ducentare Procuratur handelt, besteht in der Forschung Konsens, daß Marsianus Provinzprocurator der Narbonensis wurde: Vgl. H.-G. Pflaum, *Une lettre de promotion de l'empereur Marc Aurèle pour un procurateur ducénaire de Gaule Narbonnaise*, *Scripta Varia* 2, Paris 1981, 12ff. Vielleicht war dies (*proc. patrimonii*) also die korrekte Bezeichnung aller Procuratoren proconsularer Provinzen. Zwingend ist dieser Schluß aber nicht: W. Eck, *Inschriften von Procuratoren* ZPE 124, 1999, 228ff., 229.

¹⁷ M. DeDominicis, *Sulle attribuzioni dei „procuratores“ imperiali nelle provincie senatorie*, *Studi in onore di B. Biondi* 1, Mailand 1963, 567ff.; G. Burton, *Provincial Procurators and the public Provinces*, *Chiron* 23, 1993, 13ff.

werden, zumal das von Burton zusammengestellte Dossier in der Zwischenzeit erweitert werden kann.

Das wichtigste der von Burton und DeDominicis gesammelten Indizien ist eine Passage aus Philostrat, in der der severische Sophist den Procuratoren (!) Asias zumindest eine Mitzuständigkeit bezüglich des Tributs (*phoros*) der Provinz zuzumessen scheint. Der Vater von Herodes Atticus hatte als *corrector* der freien Städte in Asia Hadrian um Erlaubnis gebeten, drei Millionen Drachmen in den Bau einer Wasserleitung in Alexandria Troas investieren zu dürfen. Als diese Summe schon weit überschritten war, ohne daß der Bau abgeschlossen war, inkriminierten die Procuratoren diese Verschwendung von öffentlichen Mitteln gegenüber dem Kaiser. Dieser Text kann jedoch nicht als sicheres Zeugnis für die Zuständigkeit der Procuratoren des Kaisers für den Tribut Asias schon in Hadrianischer Zeit angesehen werden: Zu bedeutend ist der zeitliche Abstand zwischen der Abfassung des Werkes und dem Zeitraum, auf den sich Philostrat bezog, und zu groß ist die Gefahr, daß der an administrativen Fragen nicht primär interessierte Sophist sich terminologische oder auch inhaltliche Ungenauigkeiten hat zu Schulden kommen lassen. Nun hat J. Reynolds vor kurzem ein (partiell) neues Dossier von Kaiserbriefen aus Aphrodisias vorgelegt.¹⁸ Eines der Schreiben liest sich zunächst wie eine Illustration von Philostrats Bericht.¹⁹ Hadrian verweist Aphrodisias für detailliertere Instruktionen bezüglich des Neubaus eines Aquäduktes an seinen Procurator. Die Edittorin kommentiert: „(The procurator’s) oversight of such technical issues as are involved here throws new light on what might be included in a procurator’s responsibilities.“ Diese Interpretation kann jedoch meines Erachtens nicht vollständig überzeugen. Potentielle Komplikationen für die Stadt konnten weit eher aus Finanzierungseingpässen als durch das Fehlen technischer Fertigkeiten oder Kenntnisse entstehen, und die Kosten des Unternehmens waren sicher der Aspekt, der die Zentralregierung in besonderem Maße interessierte. Die Inschrift verweist erneut auf die Dreiecksfiguration Kaiser, städtische Honoratioren, Procurator im Kontext des Neubaus einer Wasserleitung. Doch Aphrodisias war eine *civitas libera*, die volle Immunität besaß,²⁰ so daß Kommensurabilität mit dem von Philostrat beschriebenen Fall nicht oder jedenfalls nicht vollständig gegeben ist.²¹ Es bleibt letztlich unklar, warum Hadrian Aphrodisias an den Procurator verwies. Daß dies deswegen geschah, weil die Stadt vor Interventionen des Proconsuls durch ihren Status geschützt war, ist keine überzeugende Erklärung. Die sogenannten Patrimonialprocuratoren in den *provinciae publicae* hatten im zweiten Jahrhundert sicher nicht mehr den Status reiner Privatleute, sondern eher eine semi-offizielle Position inne.

¹⁸ J. Reynolds, *New Letters from Hadrian to Aphrodisias: Trials, Taxes, Gladiators and an Aqueduct*, JRA 13, 2000, 5ff.

¹⁹ Zu einer interessanten Parallele siehe D. Campanile, *Noterelle ai nuovi documenti da Afrodisia*, ZPE 135, 2001, 136ff.

²⁰ R. Bernhardt, *Die Immunitas der Freistädte*, Historia 29, 1980, 190ff., 200.

²¹ Es wäre jedoch sicher auch falsch, „Freiheit“ und „Unfreiheit“ von Städten im römischen Reich zu schematisch als ein Verhältnis von Position und Opposition darzustellen: Vgl. J.-L. Ferrary, *La liberté des cités et ses limites à l’époque républicaine*, MedAnt 2, 1999, 69ff., speziell 71; A. Lewin, *Illusioni e disillusioni di una città libera nell’impero romano*, ebd. 557ff., 557f. Das gilt in besonderem Maße für den Prinzipat: In republikanischer Zeit, speziell im ersten Jahrhundert römischer Herrschaft über außeritalische Gebiete hatte das Konzept der *libertas* sicher noch eine wesentlich unmittelbarere Bedeutung.

Bspw. war der Procurator der Provinz Asia letztlich für die (Publikanen überlassene) Erhebung einer Steuer auf Nägel zuständig.²² Die Freiheit der Polis hätte also auch oder erst recht im Umgang mit dem Procurator Gültigkeit besitzen müssen. Eine Kontextualisierung des vereinzelten Zeugnisses ist wie sooft nicht möglich.²³

Eine *civitas libera* — Athen — wird auch in dem Dossier Oliver, (wie Anm. 22) 401ff. Nrr. 193ff., einer Gruppe von Schreiben von Marcus Aurelius und Commodus an die athenische Gerusie, an den Procurator der Provinz verwiesen. Die Zusammenhänge bleiben aufgrund von *lacunae* in den Schreiben leider unklar. Z. 35ff. scheint es um das Recht der Gerusie zu gehen, auf bestimmten Ländereien Bäume schlagen zu lassen. 48ff. wird die Frage behandelt, aus welchem Material Statuen für die Kaiserfamilie hergestellt werden sollten; die Instruktionen, die die Kaiser erteilen, waren nicht umfassend: Auch hier wird die Gerusie für Detailregelungen und Nachfragen an den Procurator verwiesen. Oliver kommentiert: „(...) It appears (...) that at least in certain questions, perhaps in ordinary questions of financial policy, the imperial procurator (...) was the competent authority to assist or to guide it (sc.: die Gerusie).“ Doch könnte zumindest im ersten Fall auch kaiserlicher Patrimonialbesitz der Grund dafür sein, daß die Principes ihren Procurator als die geeignete Instanz zur Lösung eventuell entstehender Probleme betrachteten.²⁴ Auch hier gilt leider *non liquet*.²⁵ Dem Dossier von Texten, die procuratorische Interventionen in städtische Belange dokumentieren, kann jetzt eine 1999 von H. Malay publizierte Inschrift hinzugezählt werden.²⁶ Es handelt sich um ein Schreiben eines gewissen Hermogenes an den Proconsul Arrius Antoninus, vermutlich aus dem Jahre 188/9. In dem Brief führt Hermogenes Beschwerde gegen den leitenden Magistraten der Stadt, der die Zahlung von sechshundert *denarii* für den Kult des Gottes Men Askenos verweigere. Die fragliche Summe sei festgelegt worden (7ff.) ἐκ βασιλικῶν δωρεῶν καὶ ἐπικρίσεων ἐννόμων καὶ ἐπιτρόπων καὶ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου (...). Diese „legal decisions“ wie Malay den (nicht völlig luziden) Text an dieser Stelle übersetzt, sind dem Schreiben beigelegt. Der genannte Procurator, Venuleius Valens, nahm diese Position vermutlich in vespasianischer Zeit wahr.²⁷ Warum in diesem Falle der Procurator tätig wurde, bleibt wiederum unklar; ein Bezug zu seinen Aufgaben als Verwalter kaiserlicher Güter ist jedenfalls nicht zu erkennen. Diese Inschriften sind sicher keine Beweise dafür, daß die Procuratoren in den proconsularen Provinzen die Erhebung auch der „direkten“ Steuern übernommen hatten; daß die Proconsuln auch weiterhin mit der Kontrolle städtischer Finanzen befaßt waren (soweit es sich nicht um

²² Vgl. J.H. Oliver, *Greek Constitutions of early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, Nr. 69; Reynolds, (wie Anm. 19) 16ff.; cf. 19.

²³ Vgl. auch Chr. Bruun, *L'amministrazione di Ostia e Portus*, ders./G.F. Zevi (Hgg.), *Ostia e Portus nelle loro relazioni con Roma*, (Acta Instituti Romani Finlandiae 27) Rom 2002, 161ff.

²⁴ Vgl. dazu J.H. Oliver, *The Sacred Gerusia*, (Hesperia Suppl. 6) Athen 1941, 29 (mit Hinweisen auf eine mögliche Parallele); dens., (wie Anm. 22) 411.

²⁵ Für weitere mögliche Parallelen siehe B. Rémy, *L'activité des fonctionnaires sénatoriaux dans la province de Lycie-Pamphylie au Haut-Empire d'après les inscriptions*, *Anatolia Antiqua* 1, 1991, 151ff., 167, zu *AE* 1978, 804 und *IGR* III 466.

²⁶ *Researches in Lydia, Mysia and Aiolis*, (Ergänzungsbände zu den TAM 23) Wien 1999, 119ff. Nr. 131. Vgl. auch den Kommentar in *AE* 1999, 1534.

²⁷ Vgl. den Kommentar von Malay (wie Anm. 26) p. 122.

civitates liberae handelte; und auch hier ist die Lage nicht eindeutig), steht außer Frage. Diese Inschriften deuten aber durchaus auf ein „co-ordinate role“ der Procuratoren, wie es Burton in seinem Aufsatz postuliert hatte (14). Auch die Tatsache, daß in Carthago procuratorische *officiales* dokumentiert sind, die nach ihrer Funktionsbezeichnung für das *tributum* zuständig waren,²⁸ ist kein Beweis dafür, daß diese Steuer in der Proconsularis bereits ausschließlich vom procuratorischen System verwaltet wurde: Dieses Personal kann auch für das auf den kaiserlichen Domänen lastende *tributum* zuständig gewesen sein.²⁹ Keine von beiden Interpretationen kann verifiziert werden.

Keines dieser Zeugnisse kann als Beleg dafür angeführt werden, daß die Procuratoren in den *provinciae publicae* schon frühzeitig ihren Kollegen in den *provinciae Caesaris* in den Rechten ihrer Amtsausführung gleichgestellt wurden; sie berechneten aber dazu, an Dios apodiktischer Aussage, die Phoroskollektion sei Sache der Proconsuln geblieben, zu zweifeln. Dieser Anfangsverdacht wird noch durch ein *argumentum e silentio* verstärkt.

2. Ulpian's Schrift *de officio proconsulis*

Unsere Kenntnis von den Kompetenzen vieler römischer Funktionen beruht zu einem wesentlichen Teil auf den in den Digesten in Exzerpten überlieferten *de officio*-Traktaten. Auch für die Gouverneure sind in der Kaiserzeit mehrere solcher Schriften verfaßt worden. Das bedeutendste einschlägige Traktat ist sicher Ulpian's *de officio proconsulis*, aus dem 109 Fragmente bekannt sind, die es O. Lenel erlaubten, den Aufbau des Werkes und den Inhalt der einzelnen Bücher weitgehend zu rekonstruieren.³⁰ Auffällig ist nun, daß einige aus heutiger Sicht zentrale Aufgabenbereiche keinerlei oder kaum Niederschlag in Ulpian's Instruktionsschrift gefunden haben. Daß die militärischen Kompetenzen eines Statthalters — in einer zumindest nominell (dazu siehe unten) dem Proconsul gewidmeten Monographie — keine Beachtung fanden, mag sich noch aus deren geringen Bedeutung im Aufgabenspektrum eines Gouverneurs einer *provincia publica* herleiten lassen. Daß der gesamte Bereich der Finanzadministration in den verbliebenen Fragmenten jedoch nur einmal Erwähnung findet (und nach der von Lenel erarbeiteten Systematik auch sonst nicht zur Sprache kam), ist dagegen weitaus überraschender. Sicher ist die Instruktionsschrift Ulpian's kein alle Bereiche abdeckender Vorschriftenkatalog (M.-Z. 71f.). Daß aber dem nach Ulpian's eigener Einschätzung (Dig. 48, 18, 1, 20) zentralen Bereich staatlicher Aktivität so gut wie kein Raum gegeben wurde, bedarf wohl doch einer besseren Erklärung. Die Begründung, die M.-Z. für dieses Phänomen gibt, kann jedoch nicht überzeugen (72): „Auch die Steuererhebung, für die hauptsächlich die Städte, die Quästoren und die kaiserlichen Procuratoren zuständig waren, und die nur der statthalterlichen Oberaufsicht unterstand, kommt kaum zur

²⁸ O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, Berlin ²1905, 59 Anm. 1.

²⁹ Vgl. G. Boulvert, Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain. Rôle politique et administratif, Neapel 1970, 229.

³⁰ Palingenesia iuris civilis II, Leipzig 1889, col. 966ff.; 2142ff. Zu der Bedeutung des Werkes siehe noch F. Millar, Ulpian, a Philosopher in Politics?, G. Clark/ T. Rajak (Hgg.), Philosophy and Power in the Graeco-Roman World. Essays in Honour of M. Griffin, Oxford 2002, 69ff., 82.

Sprache.“ Dieses Argument ist nicht stichhaltig: Ulpian behandelte in seiner Monographie auch andere Themenbereiche, die primär und zunächst in die Zuständigkeit der Städte fielen (vgl. vor allem Buch IV). Gegen die These, daß die Steueradministration von Ulpian ausgespart wurde, weil diese Aufgabe gänzlich in das Tätigkeitsfeld des Quästors gefallen sei (dem der Procurator in der zitierten Stelle auch hinsichtlich seiner Positionierung im Ämtergefüge der Provinz gleichgestellt wird!) lassen sich zwei gute Gründe anführen. Erstens agierte auch in der Republik der Quästor bei der Finanzverwaltung nicht ganz unabhängig von dem Imperiumsträger.³¹ In jedem Falle war der Statthalter zu einer eigenen Rechnungslegung verpflichtet. Zweitens schreibt Dio die Aufgabe der Tributerhebung *explicite* den Proconsuln zu. Die Stelle einfach zu ignorieren, erscheint nicht akzeptabel. Den Wortlaut gerade der entscheidenden Passage des severischen Historikers offen zur Disposition zu stellen, impliziert hinwiederum meines Erachtens, daß der Wert des gesamten Zeugnisses so bedeutend abgeschwächt würde, daß es kaum länger als Axiom einer Analyse fungieren könnte.³² Den Grund, warum Ulpian dem Anscheine nach auf die Behandlung der mit der Abgabekollektion und -administration zusammenhängenden Aufgaben und Kompetenzen verzichtete, wird man an anderer Stelle zu suchen haben. Es ist sicher sinnvoll, mit dem einzigen Satz Ulpians einzusetzen, der diesem Sujet gewidmet war. Dig. 1, 16, 9 pr. wird der severische Jurist mit der Äußerung zitiert: *nec quicquam est in provincia quod non per ipsum expeditur. Sane si fiscalis pecuniaria causa sit, quae ad procuratorem principis respicit, melius fecerit si abstineat*. Die oft kommentierte Aussage des severischen Juristen ist leider ausgesprochen enigmatisch. Tatsächlich ist nicht einmal konsentiert, was genau der Begriff „Proconsul“ in dem zitierten Passus aus Ulpian denotiert: Ist mit diesem Terminus wirklich nur der Statthalter der *provinciae publicae* gemeint? Oder verwendet Ulpian den prestigereichsten Titel als Oberbezeichnung für alle senatorischen Statthalter? Bevor die fragliche Stelle einer intensiveren Analyse unterzogen wird, muß zunächst in diesem Punkt Klarheit geschaffen werden.

In vielen Teilen des heute noch rekonstruierbaren Werkes stehen *proconsul* und *praeses* alternierend. Aufgrund des Titels des Traktats ist in der älteren Forschung daher geschlossen worden, daß Ulpians Schrift in einer überarbeiteten und durch viele Interpolationen stark veränderten Form in die justinianischen Kompilationen eingegangen ist.³³

³¹ Vgl. Cic. div. in Caec. 32: *eras enim tu quaestor, pecuniam publicam tu tractabas, ex qua, etiamsi cuperet praetor, tamen ne qua deductio fieret, magna ex parte tua potestas erat*. Diese Formulierung verwendet Cicero in einem Passus, der gerade die Selbständigkeit des Quästors betonen soll; dennoch macht er die Einschränkung *magna ex parte*. Vgl. W. Kunkel/R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik II: die Magistratur, (HdAW X 3, 2, 2) München 1995, 368f.; Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Leipzig 1887, unveränd. ND Basel u. a. 1963, 561ff.; E. Fallu, Les rations du proconsul Cicéron. Un exemple de style administratif et d'interprétation historique dans la correspondance de Cicéron, ANRW 1, 3, Berlin u. a. 1973, 209ff.

³² Die Aktivitäten der kaiserzeitlichen Quästoren haben so gut wie keinen Niederschlag in den Quellen gefunden. Vielleicht hat sich die schon in der späten Republik erkennbare Tendenz, die Quästoren als eine Art zusätzlicher Legaten zu behandeln, weiter verstärkt: P. Erdkamp Hunger and the Sword. Warfare and Food Supply in Roman republican Wars (264-30 B.C.), Amsterdam 1998, 104.

³³ F. Schulz, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, Weimar 1961, 312f.

Die Terminologie ist jedoch an sich unproblematisch.³⁴ Der Begriff *praeses* gehörte im frühen dritten Jahrhundert offensichtlich dem Vokabularium der kaiserlichen Kanzlei und der prominenten Juristen an und kann auch in dem Kontext von Ulpian's Schrift als unanstößig gelten. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welchem Typus von Funktionsträger Ulpian's Instruktionsschrift eigentlich gewidmet war. Eine Möglichkeit, der Problematik zu entgehen, daß einer (sieht man von dem Proconsulat als Komponente der Kompetenzagglomeration, die den Prinzipat begründete ab) weniger bedeutsamen Funktion, die noch dazu vielleicht als unzeitgemäßes Relikt vergangener Tage galt, breiter Raum in der spätklassischen Jurisprudenz eingeräumt worden ist, könnte darin bestehen, daß „Proconsul“ von den Juristen der Epoche als übergeordnete Bezeichnung verwendet wurde: Der Titel des formal — aber nicht politisch-administrativ — höchstrangigen Gouverneurs, dem in der augusteischen Neuordnung die größten Vollmachten zugestanden worden waren, könnte als Synonym für „Statthalter“ gesetzt worden sein. Bspw. schrieb M. Talamanca in einer einflußreichen Behandlung dieser Thematik, die Wahl des Titels demonstriere die Traditionsverbundenheit der führenden Juristen. Doch beschränke sich diese Traditionsverbundenheit auf ein „livello meramente formale“, da Ulpian offensichtlich beide Provinztypen behandelt habe.³⁵ Die letzte Konsequenz einer derartigen Annahme in Bezug auf Ulpian's Schrift ist es, dort bezüglich Proconsuln getroffene Feststellungen als auch auf die andere Kategorie senatorischer Statthalter übertragbar anzusehen.³⁶ An einer solchen Interpretation sind jedoch Zweifel durchaus berechtigt. In anderen mit *libri de officio proconsulis* betitelten Werken lassen sich keine Hinweise darauf finden, mit dieser Bezeichnung seien im Grunde alle Statthalter gemeint.³⁷ Talamanca fährt an der zitierten Stelle fort: „E' con Mac. 1 off. praes. D. 1, 18, 1 che, a nostra conoscenza, si instaura una cosciente visione unitaria del fenomeno, nella considerazione del rapporto fra *praeses* e *proconsul*, come figure fra le quali interviene una relazione da *genus a species* (*praesidis nomen generale est ... proconsulis appellatio specialis est*): (...).“ Auch nachdem sich eine „visione unitaria“ durchzusetzen beginnt, ist also durchaus eindeutig, daß die Proconsulate einen speziellen Typ der allgemeinen Gattung Gouverneur darstellten. Zu dem gleichen Schluß berechtigt auch die Analyse von Mantovani, der zu dem Ergebnis kommt, daß der Hypothese, die spezifische von Ulpian vorgenommene Wortwahl — *proconsul* oder *praeses* — folge „ragioni sostanziali“, die größte Plausibilität eigne; das gelte in jedem Fall für die einleitenden und die abschließenden Passagen des Werkes.³⁸ In den dazwischen liegenden Passagen ist der

³⁴ D. Mantovani, Il „Bonus Praeses“ secondo Ulpiano. Studi su contenuto e forma del „de officio proconsulis“ di Ulpiano, BDIR 35/36, 1993/4, 203ff.

³⁵ M. Talamanca, Gli ordinamenti provinciali nella prospettiva dei giuristi tardoclassici, G.G. Archi (Hg.), Istituzioni giuridiche e realtà politiche nel tardo impero (III-V sec. d.C.). Atti di un incontro tra storici e giuristi, Florenz 1974, Mailand 1976, 95ff., 99 Anm. 14.

³⁶ So zumindest tendentiell P. Brunt, Procuratorial Jurisdiction, Roman imperial Themes, Oxford 1990, 163ff., 171f.; T. Spagnuolo Vigorita, „Imperium mixtum.“ Ulpiano, Alessandro e la giurisdizione procuratoria, Index 18, 1990, 113ff., 131 Anm. 9. Vgl. A.H.M. Jones, The Roman Civil Service, Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 151ff., 163 Anm. 82 (p. 207): „(...) Ulpian, though writing *de officio proconsulis*, is clearly thinking of a legate with troops under him on the frontiers.“

³⁷ Vgl. unten zu den Anmerkungen 61ff. und Talamanca (wie Anm. 35) 130 Anm. 99.

³⁸ 234.

Grund, warum Proconsul oder *praeses* gesetzt wurde, nicht immer ersichtlich; die harsche Kürze vieler Exzerpte läßt oftmals keine befriedigende Interpretation zu; es läßt sich aber auch nicht der Beweis erbringen, daß in den Büchern 2-9 *nicht* „ragioni sostanziali“ die Wahl des einen oder anderen Titels diktierten. Ulpian dehnt Dig. I 16, 9, 6³⁹ explizit die Gültigkeit einiger seiner Direktiven von den Proconsuln auf die *praesides* aus. In den Digesten steht diese Feststellung Ulpians im gleichen Passus wie der hier untersuchte Satz. Ob dieses Arrangement aus dem Werk des Juristen übernommen wurde, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit ausmachen. Auch wenn sich dies so verhielt, bleibt unklar, ob die Ausweitung der Geltung der Instruktionen auf alle Statthalter für die gesamte in den Digesten zitierte Passage galt oder nur für die unmittelbar vorhergehenden Teile. Falls sie auf das ganze zitierte Stück bezogen war, belegt dieser Satz eindeutig, daß die analysierte Phrase *primär und zunächst* die Proconsuln betraf. Festzuhalten bleibt also, daß erstens Ulpians Schrift *de officio proconsulis* sehr wohl auch Instruktionen für kaiserliche Legaten enthielt (ebenso wie auch normatives Material, das *provinciae Caesaris* betraf, Eingang gefunden hat), das aber andererseits aller Wahrscheinlichkeit nach die Bezeichnung Proconsul auch wirklich den Statthalter der *provinciae publicae* denotierte. Dieses Ergebnis hat Folgen für die Interpretation von Dig. I, 16, 9 pr.

Auch nach dieser Klärung beinhaltet der hier analysierte Passus allerdings noch eine Reihe von Interpretationsproblemen. Tatsächlich bleibt fast alles an dieser Aussage unklar. Der Begriff *causa* wird in der Forschung einhellig als „Rechtsstreitigkeit“ verstanden, eine Bedeutung, die *causa* selbstverständlich haben kann und die in diesem Kontext in der Tat zu erwarten ist. Doch ist der Begriff bekanntlich polyvalent, und in dem vorgehenden Satz nimmt Ulpian keine Einengung auf die jurisdiktionellen Kompetenzen des Proconsuls vor. *Causa* könnte auch allgemeiner gebraucht und schlichtweg Angelegenheit o.ä. zu übersetzen sein. Der Ratschlag an den Proconsul hätte dann wesentlich weitgehendere Konsequenzen gehabt als bisher angenommen. Als zusätzliche Schwierigkeit kommt hinzu, daß die Mss. die Angabe des Buches, aus dem der Passus entnommen wurde, nicht einheitlich überliefern: Während in Buch 1 der Digesten der Florentinus *libro primo* angibt, heißt es 50, 17, 71, wo ein Teil des Ulpianexzerptes (16, 9, 1) erneut zitiert wird, *secundo*. Diese Variation ist durchaus bedeutsam und nicht nur wegen der bereits behandelten Frage, ob *proconsul* in dem zitierten Passus nur den Gouverneur der *provinciae publicae* denotierte oder auch die Konnotation „senatorischer Statthalter“ hatte. Denn im ersten Buch von Ulpians Schrift könnte dieser Passus programmatisch vorweg gestellt worden sein: Im zweiten Buch wird man mit einer konkreteren Bedeutung der Passage und speziell des Wortes *causa* zu rechnen haben: Nach der Lenelschen Rekonstruktion ist der Kontext hier sehr wahrscheinlich im engeren Sinne juridischer Art.⁴⁰ Kompliziert wird die Interpretation zusätzlich dadurch, daß in

³⁹ *Quae etiam omnium praesidum communia sunt et debent ab his observari.*

⁴⁰ Th. Mommsen und P. Krüger notieren zu der Version *secundo* lapidar: *recte*. Sicherheit kann diese Lösung aber nicht für sich beanspruchen. Man sollte meines Erachtens auch überlegen, ob nicht nach 1, 16, 9 pr. eine zweite Angabe *libro secundo* ausgefallen ist: Denn der erste Teil des Ulpian-Zitates hat eindeutig allgemeinen, die weiteren Instruktionen haben dagegen spezielleren Charakter. Daß die Angabe eines Wechsels von Buch I zu II leicht ausfallen konnte, bedarf keiner Erläuterung.

vielen vormodernen „Staaten“ Jurisdiktion und Administration ohnedies kaum voneinander dissoziierbare Sphären bildeten,⁴¹ da viele „administrative“ Maßnahmen prozeßförmige Distribuierungen von Entscheidungen darstellten. Für Rom ist diese Praxis gleichfalls gut belegt;⁴² es existierte nicht einmal ein wirklich prägnanter Begriff für „Verwaltung“ im heutigen Sinn, *executio* oder *administratio* wurden jedenfalls nicht regelmäßig in dieser Bedeutung gebraucht. *Procuratio* könnte ein kaiserzeitliches Äquivalent von „Verwaltung“ gewesen sein, da das Wort die Tätigkeit des Procurators bezeichnete, der — jedenfalls in seiner ursprünglichen Konzeptualisierung⁴³ — ein Verwalter war. Die bloße Kontextualisierung des Ulpianexzerptes in einem juristischen Umfeld muß also noch nicht zwingend zu einer Verengung seines Bedeutungshorizontes führen. Obwohl eine Entscheidung, was genau *fiscalis pecuniaria causa* I 16, 9 pr. bezeichnete, nur schwer zu treffen ist, ist es sicher die vorsichtiger und methodisch sauberere Vorgehensweise, von der spezielleren Bedeutung von *causa* auszugehen und die Ulpianische Sentenz einem im engeren Sinne jurisdiktionellen Umfeld zuzuweisen. Doch auch damit ist die Semantik des Satzes noch nicht ausreichend geklärt: Es ist bekanntermaßen nicht sicher, sondern heftig umstritten, was der Terminus *fiscus* und seine Derivate bezeichneten. Hier ist nicht der Ort, die kontroversen Positionen in der Forschung ausführlich zu repetieren. Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß sich (bei einer beträchtlichen spektralen Ausdifferenzierung im Detail) zwei konträre Thesen gegenüberstehen. Die eine dieser Positionen, deren prominentester Vertreter F. Millar ist, geht davon aus, daß *fiscus Caesaris* eine abstrakte, generelle Bezeichnung für das kaiserliche Privatvermögen (plus Annexe) bildete.⁴⁴ Die Gegenseite, für die vor allem A.H.M. Jones und P. Brunt stehen, bestreitet nicht, daß *fiscus* diese Bedeutung haben konnte, behauptet jedoch, daß der *fiscus Caesaris* in der nach-augusteischen Zeit auch der Empfänger der ordentlichen Steuergelder zumindest der *provinciae Caesaris* war. Während eine weitgehende substantielle Identität des *fiscus Caesaris* mit den kaiserlichen Privatgeldern nach letzten Untersuchungen für das erste Jahrhundert nach Ansicht des Autors als sicher gelten kann,⁴⁵ ist es Millar (und den anderen Vertretern dieser Richtung) nicht gelungen, eine Reihe von einschlägigen Stellen in spätclassischen juristischen Schriften befriedigend zu klären. Ohnedies hatte er die Position vertreten, daß Mitte des dritten Jahrhunderts das angesprochene Binom seinen ursprünglichen Sinn verloren und nun den gesamten vom Kaiser kontrollierten Finanzsektor bezeichnet

⁴¹ Vgl. e.g. W. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, 139.

⁴² Millar (wie Anm. 4) 466ff.; speziell für Ägypten siehe L. Mitteis, *ders./U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde* II 1, Leipzig 1912, 24; A.A. Schiller zu P. Col. 123 p. 49; G. Foti Talamanca, *Ricerche sul processo nell'Egitto greco-romano*, I: *L'organizzazione del „conventus“ del „Praefectus Aegypti“*, Mailand 1974, 83f.; 96f.; 198ff.

⁴³ Cf. P. Angelini, *Il „Procurator“*, Mailand 1971, 76f.

⁴⁴ *The „fiscus“ in the first two Centuries*, *JRS* 53, 1963, 29ff. (= *Ders.*, *Rome, the Greek World and the East II: Government, Society and Culture in the Roman Empire*, Chapel Hill u. a. 2004, Kapitel 3).

⁴⁵ Cf. D. Rathbone, *The imperial Finance, CAH X², The Augustan Empire, 43 B.C.-69 A.D.*, Cambridge 1996, 309ff.; M. Alpers, *Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fisci in der frühen Kaiserzeit*, Berlin u.a. 1995.

habe.⁴⁶ Diese terminologische Verschiebung könnte jedoch schon früher eingetreten sein: In den Digesten, zumindest in Werken severischer Zeit, gibt es keinen Hinweis mehr darauf, daß das Wortpaar *fiscus Caesaris* grundsätzlich nur die kaiserliche Privatschatulle denotieren konnte. Vielmehr wird man P. Brunt zustimmen müssen, der festgestellt hatte: „By the time of the classical jurists (...) ‘fiscus’ is a mere equivalent to ‘aerarium’.“⁴⁷ Brunt verweist in seiner einschlägigen Untersuchung auf vier Digestenstellen, in denen der *fiscus* mit *tributa* in Verbindung gebracht wird: Zwei davon sind jedoch hier nicht relevant, da sie aus der Feder von Autoren stammen, die nach dem „dark tunnel“ in der Mitte des dritten Jahrhunderts geschrieben haben.⁴⁸ Doch die beiden zitierten Papinianexzerpte (Dig. 2, 14, 42; 50, 15, 5) sind durchaus einschlägig. Eine solche Auffassung, die vor kurzem noch als *communis opinio* bezeichnet worden ist,⁴⁹ hat aber auch bedeutende Auswirkungen auf die Analyse der hier zur Diskussion stehenden Ulpianstelle, Auswirkungen, denen Brunt nicht in letzter Konsequenz Rechnung tragen wollte. Zwar hatte Brunt gerade im Kontext einer Diskussion der hier zur Debatte stehenden Ulpianstelle kommentiert:⁵⁰ „I am convinced that the public revenues *at least in the imperial provinces* went from an early date to the *fiscus* (Hervorhebungen von P.E.)“, eine Feststellung, die die Interpretation, daß die gleiche Entwicklung nach Brunts Auffassung später auch die *provinciae populi Romani* erfaßt habe, zumindest zuläßt, zumal Ulpians Kommentar *primär* für proconsulare Provinzen konzipiert war. In seinem Aufsatz über den *fiscus Caesaris* zieht es Brunt jedoch vor, einer Scheidung des Bedeutungsinhaltes von *fiscus* je nach Provinztyp das Wort zu reden. Doch auch für eine schematische Dichotomie des *Fiscus*-Begriffes je nach Status der Provinz gibt es keinen eindeutigen Hinweis in den Digesten. Man müßte, wenn man eine derartige Annahme unterlegt,⁵¹ davon ausgehen, daß Rezipienten von Juristenschriften in den Provinzen,

⁴⁶ F. Millar, *The privata* from Diocletian to Theodosius, documentary Evidence, C.E. Kent (Hg.), *The imperial Revenue, Expenditure and monetary Policy in the fourth Century AD, The fifth Oxford Symposion on Coinage and monetary History*, (BAR int. Ser. 76) Oxford 1980, 125ff., 126: „In the period concerned *fiscus* and its cognates, once (in the author’s view) associated with the financial claims and the properties of the emperor as such, as opposed to the Roman *res publica*, had become general terms which could be applied to any aspect of the finances, revenues, or possessions of the state.“

⁴⁷ P.A. Brunt, *The ‘fiscus’ and its Development*, Roman imperial Themes, Oxford 1990, 134ff., 139.

⁴⁸ Zu dem Begriff des „dark tunnel“ siehe R. Duncan-Jones, *Money and Government in the Roman Empire*, Cambridge 1994 ND 1998, 16; zu Hermogenian (Dig. 49, 14, 46, 5) und Arcadius Charisius (Dig. 50, 4, 18, 26) siehe T. Honoré, *Emperors and Lawyers*, London²1994, 182.

⁴⁹ Alpers (wie Anm. 45) 5f.

⁵⁰ *Procuratorial Jurisdiction*, ders., Roman imperial Themes, Oxford 1990, 163ff., 172.

⁵¹ Diese These stützt sich bekanntlich vor allem auf Gaius, Inst. 2, 7: *Sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris*. Dieser Satz ist schwer mit unserer sonstigen Kenntnis der römischen Provinzialherrschaft vereinbar. Man sollte meines Erachtens erwägen, ob Gaius in den Institutionen nicht ein komplexes Phänomen vereinfacht wiedergab: Die kaiserlichen Provinzen waren vermutlich nicht Besitz des Herrschers, sie könnten aber *de facto* so behandelt worden sein. Diesen Zustand beschrieb vielleicht auch Papinian, als er feststellte (Dig. 43, 8, 4): *res enim fiscales quasi propriae et privatae principis sunt*. Darauf, daß auch Gaius eine homologe

inklusive Funktionsträger, die Schattierungen, die der Terminus „*fiscus*“ je nach Status der Provinz aufwies, stets in ihre Überlegungen einkalkulierten. Dies scheint wenig plausibel. Auch ist zu bedenken, daß Ulpian 1, 16, 9 pr. nicht von *fiscus Caesaris* spricht, sondern nur das noch dazu durch das Attribut *pecuniaria* näher erläuterte Adjektiv *fiscalis* verwandte. Es ist durchaus denkbar, daß das Sachsubstrat des fraglichen Ausdrucks der Provinzfiscus gewesen ist.

Das Ulpianexzerpt läßt daher zumindest zwei unterschiedliche Interpretationen zu. Entweder der Jurist riet Proconsuln (und anderen Statthaltern), Prozesse, die das kaiserliche Privatvermögen betrafen, den kaiserlichen Procuratoren zu überlassen. Der gesamte Bereich der Steueradministration wäre dann in der Instruktionsschrift — soweit erkennbar — kommentarlos ausgespart geblieben. Oder aber Ulpian grenzte mit seiner Bemerkung die Jurisdiktion in *Finanzfragen insgesamt* aus dem Aufgabenprofil des Proconsuls aus.⁵² Eine solche Deutung ist jedoch mit dem konventionellen Verständnis von der Aufgabenteilung zwischen Proconsul und Procurator kaum vereinbar. Denn dann wäre gegenüber der frühen Kaiserzeit eine vollständige Inversion eingetreten: Die Proconsuln hätten zwar die Tribute noch erhoben, etwaige Streitfälle aber, die, resultierend aus Steuerfragen, an ihrem Tribunal anhängig gemacht worden wären, an den Procurator verwiesen. Eine solche Interpretation kann aus zwei Gründen nicht überzeugen. Erstens hatten die kaiserlichen Procuratoren doch gerade deswegen Jurisdiktion in Fiskalsachen erhalten oder ausgebildet, weil nach römischer Auffassung offensichtlich administrative und jurisdiktionelle Kompetenzen eine Einheit bildeten — oder bilden sollten (vgl. oben zu Anm. 41). Zweitens galt die Rechtsprechung zumindest in der subjektiven Vorstellung der römischen Machteliten offensichtlich gegenüber rein „administrativen“ Aufgaben — soweit die beiden Sphären dissoziiert werden können — als höherwertig. Dies läßt sich bspw. an der Gestaltung des *cursus honorum* der späten Republik und des Prinzipates ablesen. Im engeren Sinne der „Verwaltung“ hinzuzuzählende Aktivitäten blieben (soweit man sie nicht ohnedies an sozial Deklassierte oder Soldaten delegierte) den unteren Magistratsstufen vorbehalten, politische, militärische oder jurisdiktionelle Aufgaben dominierten das Tätigkeitsprofil der Imperiumsträger.⁵³ Daß also die Proconsuln,

Konstruktion vorschwebte, könnte ein zweiter einschlägiger Kommentar schließen lassen (2, 21): *In eadem causa sunt provincialia praedia, quorum alia stipendiaria, alia tributaria vocamus. Stipendiaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelleguntur; tributaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae Caesaris esse creduntur.* Die Verwendung von *intellegere* und *credere* könnte darauf hindeuten, daß es sich bei dieser Vorstellung nur um ein Hilfskonstrukt handelte, mit Hilfe dessen die vollständige Kontrolle des Kaisers über die Einkünfte erst seiner, später dann vielleicht aller Provinzen konzeptualisiert wurde. Diese Kontrollexpansion wäre dann sehr wahrscheinlich ein langsamer Prozeß gewesen und ginge nicht auf eine einmalige kaiserliche Entscheidung, etwa schon des ersten Princeps, zurück. Eine solche Annahme könnte auch erklären, warum die Veränderung keinen Niederschlag in den Quellen gefunden hat.

⁵² Dies scheint die Meinung von M.-Z. sein (72 Anm. 33), der ohne weitere Ausführungen erklärt, Ulpian habe den Bereich der Steueradministration systematisch ausgeschlossen.

⁵³ Bezeichnenderweise wurden die republikanischen Quästoren, die die *provincia Ostiensis* oder die *provincia aquaria* erlosten, die beide mit viel Arbeit, aber mit nur geringen Chancen auf Prestigegewinn assoziiert wurden, mit Spottrufen bedacht: Cic. Mur. 18; cf. auch Vat. 12.

inklusive der beiden konsularen, dem inneren Zirkel der sozialen Elite angehörigen Statthalter von Asia und Africa wohl die Tributkollektion überwachten, etwaige Prozesse aber an die ritterlichen Procuratoren weiterleiteten, ist eine zu unwahrscheinliche Konstellation, als daß sie ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte. Die einzig sinnvolle Erklärung von Ulpian's Sentenz ist dann, daß die Proconsuln zumindest *de facto* nicht mehr mit der Steuererhebung befaßt waren. Fast jeder Kenner der kaiserzeitlichen Administration ist mit dem Phänomen vertraut, daß viele wichtige Veränderungen auf diesem institutionellen Feld in den juristischen Quellen anscheinend keinen Niederschlag gefunden haben. Falls die zuletzt gegebene Deutung von Dig. 1, 16, 9 pr. korrekt wäre, träfe diese allgemeine Feststellung auf die Entwicklung der Kompetenzen der Proconsuln aber nicht zu: Ulpian's Instruktion spräche die Steueradministration dann *explicite* dem kaiserlichen Procurator zu. Bei der zuerst (siehe die vorhergehende Seite) angesprochenen Deutung ist dieser Schluß nicht in gleicher Weise naheliegend; es bliebe, wenn man dieser Interpretation den Vorzug geben will, zu klären, warum Ulpian dem Anscheine nach den gesamten Bereich der Finanzadministration mit Ausnahme der Rechtsprechung in Fällen, in denen das kaiserliche Privatvermögen betroffen war, auspartete. Die einfachste Erklärung ist auch in diesem Falle, daß der Proconsul für die Abgabekollektion *de facto* nicht mehr zuständig war.

Ist die hier im Anschluß an Burton und DeDominicis geäußerte Vermutung aber nicht schon *eo ipso* falsch, weil ihr von Dio in der oben zitierten Passage 53, 15, 3f. eindeutig widersprochen wird? Oder zwingt diese Vermutung nicht zumindest, Dio ein Fehlurteil zu unterstellen? Das ist keine unbedingt notwendige Schlußfolgerung. Ulpian formuliert, wie stets in *de officio proconsulis*, vorsichtig; auch wenn man der weitestgehenden Interpretation von Dig. I 16, 9 pr. folgen will, handelt es sich bei der Ulpianischen Instruktion um einen Rat, nicht um eine lapidare Zuschreibung von Kompetenzen. Vielleicht stellen die Feststellungen des Senates und der Senatoren bedachte Konsular beschrieb die nie aufgehobene Allzuständigkeit der Proconsuln, während der Jurist vielleicht an der administrativen Praxis orientiert war und daher den *de facto* Routine gewordenen Zustand einer Involvierung auch der Procuratoren der *provinciae p. R.* in die Steueradministration hervorhob. Dio spricht zudem zunächst nur von den φόροι, den Tributen. Wie exakt die Terminologie des severischen Historikers an dieser Stelle ist, ist unüberprüfbar. Daß die Proconsuln zu Beginn des Prinzipates für alle staatlichen Abgaben ihrer Provinzen zuständig waren, wird an anderer Stelle von Dio *expressis verbis* ausgesagt und auch von Tacitus bestätigt.⁵⁴ Entweder ist auf diesem Gebiet eine Veränderung eingetreten oder Dios Terminologie ist an dieser Stelle unpräzise. Der Begriff φόροι könnte bspw. nur einen bestimmten Anteil der insgesamt erhobenen Ressourcen bezeichnen. Denkbar wäre es, daß bei der Abgabekollektion den Proconsuln eine bestimmte Quote des gesamten in der Provinz realisierten Profites zugestanden wurde, Gelder, für deren Eintreibung sie nominell weiter verantwortlich blieben.⁵⁵ Die Statthalter der *provinciae p. R.* wären

⁵⁴ Tac. Ann. 4, 15, 2; Dio 57, 23, 4f.

⁵⁵ F. Grelle, *Stipendium vel tributum. L'imposizione fondiaria nelle dottrine giuridiche del II e III secolo*, Neapel 1963, 53f. R.W. Goldsmith, *Premodern financial Systems. A historical comparative Study*, Cambridge 1987, 51ff., vermutet, daß die römische Zentrale 30-33% ihrer Einnahmen aus dem *tributum* bezog und ca. 25% aus Zöllen.

dann, anders als ihre Kollegen in den kaiserlichen Provinzen, vor allem die Heereskommandeure, von den Procuratoren unabhängig gewesen und hätten provinziinterne finanzielle Transaktionen selbständig vornehmen können. Den Procuratoren wäre es dagegen zugefallen, die Bilanzierung aller Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen und, in reichen Provinzen, Transfers von Geldern und Lebensmitteln nach Rom oder in benachbarte Provinzen anzuweisen. Der schon unter Domitian belegte *fiscus Asiaticus* wäre dann vielleicht als Auffangbecken für Überschüsse aus dieser ertragreichen Provinz zu deuten.⁵⁶ Für die kaiserliche Zentrale hätte ein solches Verfahren, in dem der gesamte, *provinzübergreifende* Kreislauf von Ressourcen in der Hand der Procuratoren gelegen hätte, den Vorteil einer weitgehenden Homogenisierung der Administration gehabt. Eine solche Regelung entspräche zudem einer Forderung des dionischen Maecenas.⁵⁷ Beweisbar ist diese Deutung der Quellen ebensowenig wie die ältere Interpretation, die in Anlehnung an Dio die Phoroskollektion auch in severischer Zeit noch ganz den Proconsuln zuspricht. Doch scheint mir eine Auslegung der Quellen, die den Proconsuln nicht länger die alleinige Kompetenz für die finanziellen Transaktionen ihrer Provinz oder doch für den Tribut zuspricht, besser im Einklang mit der Überlieferung zu stehen.⁵⁸ Proconsuln und Legaten waren sich demnach noch ähnlicher, als dies ohnedies schon in der Forschung postuliert worden ist. Beide Typen von Statthalterschaften scheinen isomorph gewesen zu sein.

Isomorph, aber nicht identisch. Denn den diversen Statthaltertypen kamen je nach Struktur, in die sie eingefügt waren, und Figuration, in der sie sich bewegten, andere Positionseigenschaften zu, die sich aus den Beziehungen der konstitutiven Teile der jeweiligen Struktur oder der konstitutiven Partizipanten an der jeweiligen Figuration zueinander ergaben. M.-Z. erklärt zu Beginn seiner Studie (44), „die Verflechtungen“ der Gouverneure „mit der hauptstädtischen Politik“ außer acht lassen zu wollen. Doch alle Gouverneure waren auch in die stadtrömische politische Konfiguration integriert, die stets, auch in der Provinz, sinngebend und Handlungsorientierung bietend wirkte. Eine komprehensivere Analyse der römischen Provinzialadministration kann und darf sich daher nicht in der Behandlung der provinziinternen Maßnahmen der Gouverneure erschöpfen, sie muß auch übergeordnete, das Imperium als Einheit betreffende herrschaftssoziologische Gesichtspunkte miteinbeziehen: Funktionale Analogien zwischen den Gouverneurstypen bezogen auf das Gefüge der Provinzialadministration implizieren noch nicht, daß Legaten und Proconsuln in der politischen Konfiguration des imperialen Rom gleich verortet gewesen sein müssen. Varianzen auf diesem Feld können aber eben durchaus beachtliche Rückwirkungen auf das Handeln der Statthalter in ihren jeweiligen *provinciae* gehabt haben. Gegen die Vorstellung, daß in der Sicht der Zentrale Homolo-

⁵⁶ Alpers (wie Anm. 45) 280f. Ob SEG 49, 1999, 1483 — Τῷ τοῦ ἐπιτρόπου εἰς [ἀ]ρχεί(ου) — zu dem Problemfeld „Steuererhebung in der Provinz Asia“ etwas beitragen kann, muß letztlich unklar bleiben. Da der Text aus der Mitte des dritten Jahrhunderts stammt, ist er für die hier diskutierten Fragen jedenfalls nicht einschlägig.

⁵⁷ Dio 52, 25, 1f.: Τὰς τε διοικήσεις τῶν χρημάτων, τῶν τε τοῦ δήμου καὶ τῶν τῆς ἀρχῆς λέγω, καὶ τὰς ἐν τῇ Ῥώμῃ τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλία καὶ τὰς ἔξω πάσας οἱ ἱππῆς διαχειρίζετοσαν, (...).

⁵⁸ Dies war schon die Position Mommsens (wie Anm. 31) III 267; 1005; 1017, der jedoch keine überzeugenden Belege für seine These präsentieren konnte.

gien Differenzen schon bald gänzlich überlagerten, spricht die bereits angesprochene Tatsache, daß es auch im Œuvre der severischen Juristen — ebenso wie in der Systematik des Codex Justinianus⁵⁹ — noch eigene *libri de officio proconsulis* gegeben hat, während es später auch *libri de officio praesidis* gab, und daß, wie oben diskutiert, noch in den Juristenschriften des dritten Jahrhunderts⁶⁰ in der Regel klar zwischen Proconsuln und den anderen Typen von Gouverneuren unterschieden wurde. Es ist kein Beweis für die Austauschbarkeit der Begriffe, wenn Ulpian im 39. Buch *ad edictum* (Dig. 1, 16, 8) dem Proconsul das *maius imperium omnibus post principem* in seiner Provinz zuspricht (wobei das Wort *proconsul* nicht im Text steht), der Jurist 1, 18, 4 aber mit der gleichen Aussage bezüglich des *praeses* zitiert wird.⁶¹ Wenn die römische Provinzialadministration auch hinsichtlich der Titel und Kompetenzen ein Pluriversum bildete, in diesem Punkt, daß der Statthalter die hohen stadtrömischen Magistrate in der Provinz repräsentierte und ihre Rechte inkorporierte, bestand trotz der angesprochenen typologischen Differenzen Konsens. Angesichts der angesprochenen (vgl. oben zu Anm. 37 und 38) „tendenza preponderante“⁶² der Juristen, die Titulaturunterschiede zu beachten, erscheint es durchaus berechtigt, die wenigen Gegenbeispiele zu marginalisieren. Diese wenigen Beispiele sind aufgrund der Kürze der Exzerpte und des fehlenden Kontextes ohnedies meist enigmatisch oder doch wenig luzide. Neben zwei isolierten Fällen in Gaius⁶³ ist hier vor allem Neratius 3 *reg.*⁶⁴ zu nennen. Bei Iul. *dig.* 21⁶⁵ ist nicht sicher zu klären, ob sich Iulianus nicht auf einen speziellen Fall bezog.⁶⁶ Anzuführen ist hier noch Paul. 3 *adult.*⁶⁷ Paul. *ad ed.* 54 ist wohl eine Reminiszenz des Originaltextes der *lex Iulia repetundarum*.⁶⁸ Ulpian scheint 2 *opin.*⁶⁹ eine Konstitution zu zitieren.⁷⁰ Diese wenigen,

⁵⁹ Talamanca (wie Anm. 35) 99 Anm. 14.

⁶⁰ Vgl. Ferrary (wie Anm. 7) 124.

⁶¹ Vgl. Dig. 1, 16, 7, 2; 18, 11 und 12.

⁶² Mantovani (wie Anm. 34) 231.

⁶³ Inst. 1, 20; 4, 139. Vgl. den Kommentar Mantovani (wie Anm. 34) 231 Anm. 100: „Qui, forse, è il riferimento implicito all’editto a suggerire la menzione del proconsole, come è la regola nel commento all’editto provinciale.“

⁶⁴ Dig. 26, 3, 2 pr.: *Mulier liberis non recte testamento tutorem dat: sed si dederit, decreto praetoris vel proconsulis ex inquisitione confirmabitur nec satisdabit pupillo rem salvam fore.*

⁶⁵ Dig. 27, 10, 7, 2: *Cum dementis curatorem, quia satis non dederat et res male administraret, proconsul removerit a bonis aliumque loco eius substituerit curatorem, et hic posterior, cum nec ipse satisdedit, egerit cum remoto negotiorum gestor, posteaque heredes dementis cum eodem negotiorum gestor agant et is exceptione rei iudicatae inter se et curatorem utatur: heredibus replicatio danda erit: aut si is, qui egit, satisdederat.*

⁶⁶ Mantovani (wie Anm. 34) 231 Anm. 100.

⁶⁷ Dig. 48, 2, 3 pr.: *Libellorum inscriptionis conceptio talis est: „Consul et dies. Apud illum praetorem vel proconsulem L. Titius professus est se Maeviam lege Iulia de adulteriis ream deferre, quod dicat eam cum C. Seio in civitate illa, domo illius, mense illo, consulibus illis, adulterium commisisse.“*

⁶⁸ Dig. 48, 11, 8 pr.: *Quod contra legem repetundarum proconsuli vel praetori donatum est, non poterit usu capi.*

⁶⁹ Dig. 49, 1, 12: *Si constet nullo actu ex lege habito duumvirum creatum, sed tantum vocibus popularium postulatum eisque tunc proconsulem, quod facere non debuit, consensisse: appellatio in re aperta supervacua fuit.*

schwer deutbaren Textstellen berechtigen sicher nicht zu dem Schluß, *proconsul* sei, ähnlich wie in republikanischer Zeit oder im frühen Prinzipat *praetor*⁷¹ regelmäßig als ein Synonym für „Gouverneur“ verwandt worden. In der politischen Praxis blieb die typologische Unterscheidung zwischen den einzelnen Gouverneuren sicher bedeutsam. Noch in der spätrömischen Verwaltung blieb der Titel Proconsul besonderen, prestigereichen Posten vorbehalten. Proconsuln waren den *praefecti praetorio* nicht unterstellt;⁷² die Proconsuln von Asia und Africa nahmen selbst eine den Vicariaten vergleichbare supraprovinziale Stellung ein.⁷³ Noch im vierten Jahrhundert wurde diesen beiden Proconsulaten eine besondere Position im strukturellen Rahmen und in der politischen Konfiguration des Imperiums zugemessen. Man wird daher in der Annahme nicht fehl gehen, daß die mit dem Proconsulat verbundenen Vorrechte im frühen Prinzipat, als die augusteische Neuordnung noch nicht lange Bestand hatte und die Erinnerung an die *libera res publica* noch frisch war, noch sorgfältiger beachtet wurden. Die augusteische Erhöhung der Zahl der Proconsuln blieb, was die politische Bedeutung dieser Amtsträger anging, eine Reform epikletischer Natur. Tatsächlich gab es nur drei Proconsuln: Neben dem Princeps agierten die beiden proconsularen Statthalter von Asia und Africa. Anders als die — bezogen auf den Rang der Funktionsträger — „prätorischen“ Proconsulate wurden diese beiden Posten in der Taxonomie römischer Statthalterpositionen denn auch weit oben eingereiht: Sie blieben verdienten Konsularen als einer der Kulminationsspitzen einer langen Laufbahn vorbehalten.⁷⁴ Die *provinciae populi Romani* umfaßten in der augusteischen Ordnung die bevölkerungs- und städtereichsten Regionen des Reiches. (Eine Ausnahme hinsichtlich des ersten Aspektes bildet aber sicher Ägypten.) Ein Indiz für die hohe Stellung der Proconsulate ist schließlich auch, daß es eines komplizierten und langwierigen Prozesses bedurfte, diese Positionen dem Princeps auch dauerhaft *de iure* zu subordinieren.⁷⁵ Diese Beobachtungen lenken über zu einer kurzen Betrachtung des für die Analyse der römischen Statthalterschaft im frühen Prinzipat wohl wichtigsten Neufundes der letzten Dekade: des *sc. de Cn. Pisone patre*.⁷⁶

⁷⁰ Vgl. B. Santalucia, I „libri opinionum“ di Ulpiano 1-2, Mailand 1971, 162 Anm. 70.

⁷¹ Vgl. Anm. 80.

⁷² ND or. II 30-40 p. 6 Seec; M. Verdickt, Les proconsulats d'Asie et d' Achaïe aux IV^e-V^e siècles ap. J.-C., RecPhL 2, 1968, 167ff.; D. Feissel, Vicaires et proconsuls d'Asie du IV^e au VI^e siècle. Notes sur l'administration du diocèse asianique au Bas-Empire, AnTard 6, 1998, 91ff., 92.

⁷³ Zur Konkurrenz zwischen Proconsul und Vicar in Asia siehe A. Chastagnol, La carrière du Proconsul d'Afrique M. Aurelius Consius Quartus, ders., L'Italie et l'Afrique au Bas-Empire, Études administratives et prosopographiques, Scripta Varia, Lille 1987, 265ff., 274f.; Feissel (wie Anm. 72) 94.

⁷⁴ U. Vogel-Weidemann, Die Statthalter von Africa und Asia in den Jahren 14-68 n.Chr. Eine Untersuchung zum Verhältnis Prinzepts und Senat, (Antiquitas 4, 31) Bonn 1982.

⁷⁵ Ferrary (wie Anm. 7) 131ff.; A. Giovannini, Les pouvoirs d'Auguste de 27 à 23 av. J.-C. Une relecture de l'ordonnance de Kymè de l'an 27 (IK 5, N^o 17), ZPE 124, 1999, 95ff.

⁷⁶ W. Eck/A. Caballos/F. Fernández, Das senatus consultum de Cn. Pisone patre, (Vestigia 48) München 1996, 172ff.

3. Das *s.c. de Cn. Pisone patre*

Da nur wenige Historiker, die über das zweite und dritte Jahrhundert der römischen Kaiserzeit geschrieben haben, überliefert sind, dagegen aber die meisten lateinischen und griechischen Inschriften mit administrativem Inhalt, die auf uns gekommen sind, aus dieser Epoche stammen, sind wir für diesen Zeitraum besser über die Existenz von hohen Ämtern in der imperialen Administration und über die Personen, die sie bekleideten, informiert als über das Beziehungsgefüge, in das diese Personen eingebunden waren und das die politische Konfiguration erst begründete. Angesichts der oft untechnischen Sprache vor allem griechischer, aber auch lateinischer Historiker in administrativen Fragen wird zudem von der Forschung den Inschriften in der Regel auch in bezug auf Strukturen und normative Regelungen ein höherer Quellenwert als den literarischen Quellen zugemessen. Daß die einzelnen Komponenten der Überlieferung bezüglich des ersten Jahrhunderts des Prinzipates noch anders ponderiert werden, wird nun erneut durch die Diskussion über das seit einigen Jahren bekannte *s.c. de Cn. Pisone patre* illustriert. Wären wir über die diesem Senatsbeschluß zugrunde liegenden Fakten ausschließlich durch das inschriftliche Zeugnis informiert, wäre die Positionierung von Piso im strukturellen Rahmen der römischen Provinzialadministration vielleicht anders bewertet worden. Denn überraschenderweise geht der Senatsbeschluß nur sehr knapp auf Pisos Stellung in der Zeit seines Aufenthaltes im Osten ein, obwohl doch die zur Verurteilung führenden Tatbestandsmerkmale seine Zeit als Statthalter von Syrien betrafen. Im *s.c.* findet seine Funktion in der Provinz, folgt man der Textkonstitution der Editoren, nur zweimal Erwähnung. In dem entscheidenden Passus der Inschrift wird gegen Piso als Anklagepunkt vorgebracht (z. 29ff.):

(...) qui — cum deberet meminisse adiutorem se datum esse Germanico Caesari, qui a principe nostro ex auctoritate huius ordinis ad rerum transmarinarum statum componendum missus esset desiderantium praesentiam aut ipsius Ti. Caesaris Aug(usti) aut filiorum alterius utrius, neglecta maiestate domus Aug(ustae), neglecto etiam iure publico, quod adlect(us) pro co(n)s(ule) et ei pro co(n)s(ule), de quo lex ad populum lata esset, ut in quamcumq(ue) provinciam venisset, maius ei imperium quam ei, qui eam provinciam pro co(n)s(ule) obtineret, esset, dum in omni re maius imperium Ti. Caesari Aug(usto) quam Germanico Caesari esset, tamquam ipsius arbitri et potestatis omnia esse deberent, ita se, cum in provincia Syria fuerit, gesserit — bellum {cum} Armeniacum et Parthicum, quantum in ipso fuit, moverit etc.

Von Piso wird also zunächst ausgesagt (Z. 29), daß er als *adiutor* von Germanicus mit in den Osten geschickt worden sei. Ob dieses Wort technisch gebraucht werden konnte, um eine Stellung in der Umgebung eines Mitgliedes der *domus Augusta* rechtlich zu definieren, ist fraglich.⁷⁷ Da aber sowohl aus dem Senatsbeschluß wie aus der literarischen Überlieferung einwandfrei hervorgeht, daß Piso die Provinz Syrien leitete, kann ausgeschlossen werden, daß sein Titel ausschließlich *adiutor* gelautet hat. Zumindest indirekt nimmt das *s.c.* auch dadurch auf die Funktion Pisos im Osten Bezug, daß die Bestimmung angeführt wird, das Imperium von Germanicus solle bei unmittelbaren Aufeinandertreffen größer sein als das der anderen Proconsuln der Region, solange das Imperium von Tiberius in allen Belangen übergeordnet bliebe (Z. 34ff.). Bei einer Inter-

⁷⁷ Siehe dazu den erschöpfenden Kommentar der Editoren 157ff.

pretation, die nur textimmanente Elemente berücksichtigt hätte, wäre dies sicher so gedeutet worden, Piso selbst sei Proconsul und eben wegen der Bestimmungen der zitierten *lex Germanicus* während dessen Aufenthaltes in Syrien subordiniert gewesen. Einem solchen Verständnis stehen allerdings sowohl die literarische Überlieferung zur Reise des Germanicus in den Osten⁷⁸ wie auch unsere Kenntnis der römischen administrativen Praxis entgegen: Unseres Wissen leiteten im Prinzipat nur kaiserliche Legaten die Provinz Syrien. W. Eck hat denn auch in seinem Kommentar zu den relevanten Zeilen der Inschrift diesen Umständen Rechnung getragen und Pisos Stellung als die eines *legatus Augusti pro praetore* gedeutet (pp. 159ff.). Nur Proconsuln, nicht auch Legaten, seien im *s.c.* erwähnt worden, weil das, was für sie als höchstrangigen Statthaltertypus Gültigkeit besessen habe, *de maiore ad minus* auch für kaiserliche Legaten bindend gewesen sei. Dies ist ganz sicher eine sinnvolle Deutung des einschlägigen Passus. Kann aber die zitierte Formulierung aus dem *s.c. de Cn. Pisone* wirklich so erklärt werden? Wie oben ausgeführt (vgl. oben zu Unterpunkt 2), war ein solcher „integrierender“ (also auch weniger prestigereiche Statthalterposten einschließender) Gebrauch des Begriffs Proconsul noch wesentlich später unüblich und für die kaiserliche Kanzlei untypisch.⁷⁹ Daß ein solcher Sprachgebrauch bereits unter Tiberius vorkam, erscheint nicht plausibel, daß eine derartige semantische Ungenauigkeit aber in einen *ad hominem* verfaßten Senatsbeschluß Eingang gefunden hat, ist meines Erachtens eher unwahrscheinlich. Tacitus jedenfalls hatte Ann. 2, 43, 1, im Zusammenhang mit der Investitur von Germanicus mit dem Imperium für die *transmarinae provinciae*, davon gesprochen, Germanicus sei allen Gouverneuren, *qui sorte aut missu principis* Provinzen leiteten, für die Zeit seines Aufenthaltes in diesen Provinzen übergeordnet gewesen. Auch als 63 n. Chr. ein übergeordnetes Imperium für Corbulo kreiert wurde, wurden nach Tacitus die Kompetenzen des Befehlshabers der Partherfront *expressis verbis* gegenüber allen Typen von Gouverneuren geregelt.⁸⁰ Es ist schwer vorstellbar, daß in der Strafsentenz gegen Piso, in der ausdrücklich auf dessen Verfehlungen in seiner Funktion als Gouverneur eingegangen wurde, die Stellung des Beschuldigten nicht klar angegeben, sondern nur vage umschrieben wurde, während in dem Gesetz, das die Kompetenzen von Germanicus in den *transmarinae provinciae* regelte, zwischen den einzelnen Typen von Gouverneuren unterschieden wurde: Wenn es rechtlich zureichend gewesen wäre, die Kompetenzen von Germanicus nur gegenüber den Proconsuln zu definieren, (unter welcher Kategorie die anderen Statthaltertypen subsumiert worden wären), dann hätte man eine solche Ausdrucksform in der *lex* für Germanicus erwarten sollen und nicht in einem *s.c.*, das einen einzelnen kaiserlichen Legaten betraf. Hätte man nur mit ganz allgemeinen

⁷⁸ Vgl. Suet. Tib. 52, 3; Tac. Ann. 3, 12, 2.

⁷⁹ Mantovani (wie Anm. 34) 231.

⁸⁰ Tac. Ann. 15, 25, 7: *scribitur tetrarchis ac regibus praefectisque et procuratoribus et qui praetorum finitimas provincias regebant iussis Corbulonis obsequi (...). Praetor* bezeichnet in vergleichbarem Kontext bei Tacitus senatorische Statthalter beider Kategorien. Vgl. Ann. 1, 74, 1; 4, 15, 3; 73, 5. Zum republikanischen Sprachgebrauch siehe e.g. R. Bunse, Die klassische Prätur und die Kollegialität (*par potestas*), ZRG 119, 2002, 29ff., 33. Dieser Sprachgebrauch von *praetor* ist dennoch nicht mit dem von den Editoren vorgeschlagenen Bedeutungsinhalt von Proconsul im *s.c.* zu vergleichen, weil der Begriff keinen Zweifel darüber läßt, daß alle Statthalter mit ihm gemeint sind, während sich Proconsul durchaus auf einen speziellen Typus Gouverneur beziehen konnte.

Worten auf das übergeordnete Kommando von Germanicus verweisen wollen, hätte man dies ähnlich wie in der *Tabula Siarensis* ausdrücken können, in der in fr. I 15f. Germanicus als *procos. missus in transmarinas pro[vincias...] in conformandis iis regnisque eiusdem tractus* bezeichnet wurde.⁸¹

Es muß also als eine Überraschung gelten, daß in dem Senatsbeschluß über Piso, also einem öffentlichen Dokument, dem eine große Breitenwirkung zudedacht war, Pisos Funktion im Osten und damit sein Verhältnis zu Germanicus nur ganz unpräzise bezeichnet wurde und daher nur aus en passant gemachten Bemerkungen deduziert werden kann und konnte: Man hätte eine eindeutige Beschreibung seiner Funktion erwartet, und zwar speziell im Zusammenhang mit der Definition von Germanicus' Imperium. Die entsprechende Passage im *s.c.* ist aber nicht nur vage, sie weist zudem einen ungewöhnlichen und unbefriedigenden Wortlaut auf. In Zeile 32ff. heißt es: *neglecta maiestate domus Aug(ustae), neglecto etiam iure publico, quod adlect(us) pro co(n)s(ule) et ei pro co(n)s(ule), de quo lex ad populum lata esset, ut in quamcumq(ue) provinciam venisset, maius ei imperium quam ei, qui eam provinciam pro co(n)s(ule) obtineret, esset...* Die Dopplung des Begriffes *pro co(n)s(ule)* in dem ohnedies komplizierten Satz⁸² erscheint zumindest auf den ersten Blick nicht erforderlich. Zwar sind Wortwiederholungen in lateinischen Gesetzen durchaus gewöhnlich, doch dienen sie in der Regel dazu, durch Ausdifferenzierung des Sprachfeldes ein möglichst großes Spektrum von potenziell relevanten Fällen abzudecken: In diesem Text dagegen erscheint das erste „Proconsul“ als redundant. Entweder war Piso speziell Germanicus als Berater mitgegeben worden, in welchem Falle der Inhalt der *lex* über das Imperium des Germanicus für seine Verfehlungen irrelevant war, oder aber der gegen Piso gerichtete Vorwurf der Insubordination wurde ausschließlich mit dem zweiten Teil der Klausel begründet. Dann hätte das doppelt gesetzte „Proconsul“ nur noch der Betonung gedient, wäre inhaltlich aber funktionslos gewesen.

Alle bisher erwähnten Schwierigkeiten der Textinterpretation lassen sich dadurch aus dem Weg räumen, daß in dem (auf A und B) überlieferten Text ein Eingriff vorgenommen und die Lesung zu *quod adlect(us) pro co(n)s(ule)* (= proconsul) *e<sse>t ei pro co(n)s(ule)* (= proconsuli), *de quo lex ad populum lata esset*, d.h. *quod adlectus pro consule* (= proconsul) *esset ei pro consule* (= proconsuli), *de quo lex ad populum lata esset*, verändert wird. Pisos Stellung wäre dann eindeutig bezeichnet und sein Verhältnis zu Germanicus wäre klar umrissen gewesen. Piso war Proconsul von Syrien und unterstand Germanicus bei unmittelbaren Konfrontationen eben aufgrund dessen *imperium maius*. Auch die Unklarheiten der Diktion würden durch diese syntaktische Glättung beseitigt. Nun ist ein Eingriff in einen Text, der auch ohne die Annahme einer Korruptel verständlich ist, sicher als die *ultima ratio* anzusehen. Doch gibt es eine Reihe weiterer Indizien, daß die Stellung Pisos nicht die eines konventionellen *legatus Augusti pro praetore* gewesen ist. Ist aber erst einmal diese Prämisse erschüttert, ist ein Eingriff in den Text viel leichter zu rechtfertigen.

⁸¹ A. Sánchez-Ostiz Gutiérrez, *Tabula Siarensis*. Edición, traducción y comentario, Pamplona 1999. Vgl. auch I 23f. mit W.D. Lebek, *Der Proconsulat des Germanicus und die Auctoritas des Senats*, *Tab. Siar. frg. I 22-24*, ZPE 87, 1991, 103ff., 114.

⁸² Vgl. Eck/Caballos/Fernández (wie Anm. 76) 59.

Ein erster wichtiger nicht-textimmanenter Hinweis darauf, daß Piso nicht nur *legatus* war, ist eine Formulierung von Tacitus, nach dem Tiberius erklärt habe, Piso sei *adiutor-emque Germanico datum a se auctore senatu rebus apud Orientem administrandis*.⁸³ Daß diese Wendung nur durch Tacitus in die Rede gesetzt wurde, ohne daß es für sie ein Substrat in der Realität gegeben hat, erscheint wenig plausibel; tatsächlich könnte Tacitus sogar den Wortlaut der Rede des Tiberius wiedergeben.⁸⁴ Der Senat war also von Tiberius in die Bestallung von Piso miteingebunden worden, was bei der Ernennung von Legaten sicher nicht der Regel entsprach: Piso war offensichtlich kein konventioneller Vertreter des Kaisers. Dazu paßt, daß in dem gesamten Dokument, das die Delikte Pisos und den Strafenkatalog gegen ihn und seine *gens* festhält, nicht mit einem Wort darauf verwiesen wird, daß Piso sich gegen seinen Proconsul, Tiberius, als dessen Mandatar er fungierte, vergangen habe. Jede Interpretation, die an einer Stellung Pisos als *legatus Augusti pro praetore* festhält, muß diesen Umstand erklären.⁸⁵

In die Deutung der fraglichen Passage müssen auch die Umstände der Mission von Germanicus einbezogen werden, der wohl vor allem wegen Streitigkeiten mit den Parthern über die Besetzung des armenischen Throns die Oberaufsicht über die *transmarinae provinciae* übernahm. Tacitus erwähnt Ann. 2, 42-43 als weitere Tätigkeitsgebiete Kappadokien, Kilikien, Syrien, Iudaea und Kommagene.⁸⁶ Für keines dieser Gebiete und auch für keine wichtige angrenzende Provinz war in der hier interessierenden Epoche überhaupt ein Proconsul zuständig, da in dem Großraum nur Asia, Pontus-Bithynia, Zypern und Creta-Cyrene *provinciae populi Romani* waren. Die entscheidenden Provinzen, Syrien, Galatien, Ägypten (sowie Kappadokien und Kommagene [?]) gehörten zu den *provinciae Caesaris*. Tatsächlich hätten also bereits *mandata* des Princeps ausgereicht, um die römische Parthien-Politik zu koordinieren und Germanicus als Entscheidungsinstanz zu etablieren. Es braucht nicht zu verwundern, daß der Kaisersohn und präsumtive Nachfolger des Tiberius ein Imperium für alle *transmarinae provinciae* erhielt. Die besondere Akzentuierung der Befehlsgewalt von Germanicus auch gegenüber Proconsuln in einem Dokument, das mit einem einzelnen Legaten und seinen Verfehlungen befaßt war oder befaßt sein soll, wirkt in diesem Kontext jedoch fremdartig.

⁸³ Ann. 3, 12, 1.

⁸⁴ Vgl. N.P. Miller, Tiberius speaks. An Examination of the Utterances ascribed to him in the Annals of Tacitus, *AJPh* 89, 1968, 1ff.

⁸⁵ Daß im *s.c.* (Z. 38) darauf verwiesen wird, daß Piso *mandata* von Tiberius erhalten hatte, kann den Streitfall nicht präjudizieren; denn erstens erklärt Cassius Dio 53, 13, 3 *explicitè*, daß Proconsuln von Anfang an auch *mandata* bekommen hätten (für welche Praxis es bereits unter Claudius einen inschriftlichen Beleg gibt: G. Burton, The Issuing of *mandata* to Proconsuls and a new Inscription from Cos, *ZPE* 21, 1976, 63ff.; vgl. schon Tac. Hist. 4, 48 für ein Beispiel aus der Zeit des Gaius Caesar) und zweitens war Piso in keinem Fall ein normaler Proconsul, da er offensichtlich, entsprechende Deutung seiner Stellung vorausgesetzt, *extra sortem* nach Syrien geschickt wurde, so daß auf jeden Fall mit besonderen Instruktionen zu rechnen ist.

⁸⁶ Zu den *transmarinae provinciae* zählten vielleicht auch noch *Achaia* und *Macedonia*: P. Arnaud, *Transmarinae provinciae: réflexions sur les limites géographiques et sur la nature des pouvoirs en Orient des „corégents“ sous les règnes d'Auguste et de Tibère*, *CCGG* 5, 1994, 221ff. Aber für die hier interessierende Frage spielen diese Provinzen keine Rolle.

Unter den Delikten Pisos führt das *s.c.* (Zeile 51f.) auch die Kreuzigung eines römischen *centurio* auf. Nun berichtet Seneca, Piso habe als Proconsul einen *centurio* mit dem Schwert hinrichten lassen.⁸⁷ Es ist selbstverständlich möglich, daß sich Seneca auf den Proconsulat Pisos in Africa bezog⁸⁸ und daß das, was zu einer Zeit als vielleicht vom Recht nicht gedeckte, aber doch prinzipiell „sinnvolle Härte“ galt, zu einer anderen Zeit als unerhörte Grausamkeit gewertet wurde. Für eine solche Interpretation sprechen auch die Unterschiede in beiden Quellen bezüglich der Form der Hinrichtung. War dagegen Piso auch in Syrien Proconsul, wird man Senecas Ausführungen über die Folgen sinnlosen Zorns auch auf die Vorkommnisse in Syrien beziehen können und die Diskrepanzen als unwesentlich ansehen dürfen. Ein solches Verständnis würde zugleich erklären, woher Seneca diese Vorgänge überhaupt kannte: Pisos Fall war eine *cause célèbre* gewesen und sicher auch zwanzig bis dreißig Jahre später noch vielen Mitgliedern der römischen Oberschicht bekannt, wenn auch nicht in allen Einzelheiten.

Zu den Vorwürfen, die gegen Piso erhoben wurden, gehörte auch, daß er in seinem Namen Donative aus dem *fiscus Principis*, also dem Privatvermögen des Kaisers, an die Soldaten gezahlt habe. Auffälligerweise wird mit keinem Wort des kaiserlichen Procurators gedacht, der für die Mittel eigentlich hätte zuständig sein müssen.⁸⁹ Diesen Procurator hätte Piso entweder entmachten müssen, worauf ein Hinweis unter den Tatbeständen aber fehlt, oder aber ihn als Komplizen gewinnen; in diesem Fall hätte man ihn wie die beiden Z. 10f. genannten *comites* unter den Angeklagten erwartet, wenn eine Erwähnung selbstredend auch nicht zwingend erforderlich war. Es ist aber viel leichter erklärlich, daß der *procurator Syriae* überhaupt nicht in dem Senatsbeschluß oder in anderen Quellen figuriert, wenn dieser Agent nur der Verwalter des Privatvermögens des Kaisers gewesen ist, als wenn ein Finanzprocurator neben Piso agiert hätte, der dann zusätzlich zu seiner Aufsicht über den *fiscus Caesaris* auch mit staatlichen Aufgaben betraut gewesen wäre und in dem Streit zwischen Piso und Germanicus fast zwingend hätte Partei ergreifen müssen. Wenn Piso aber Proconsul gewesen ist, wurde vielleicht erst gar kein eigener ritterlicher *procurator Syriae* für diese Zeit ernannt und die kaiserlichen Gelder wurden unter Umständen von einem *libertus* administriert: Eine derartige Annahme könnte erklären, warum es in keiner Quelle einen Hinweis auf den Procurator gibt.

Keiner dieser hier aufgeführten Punkte kann für sich genommen die Frage entscheiden, wie die Stellung Pisos rechtlich definiert gewesen ist. Zusammen aber scheinen sie mir den vorgeschlagenen geringfügigen Eingriff in den Text zu rechtfertigen.⁹⁰ Kleinere andere Verschreibungen sind auch sonst im *s.c.* festzustellen. Daß der Fehler sowohl auf A wie auf B erscheint, läßt sich leicht damit erklären, daß bereits die Vorlage, quasi der Archetyp dieser Kopien, diese Verschreibung aufwies.⁹¹ Philologisch läßt sich die Konjekturen also durchaus rechtfertigen; entscheidend ist aber die Frage, wie die abweichende Überlieferung in den literarischen Quellen erklärt werden kann. Dabei ist das Zeugnis Suetons (Tib. 52, 3) allerdings zu vernachlässigen. Dem Biographen kam es auf solche

⁸⁷ Ira 1, 18, 3; 19, 3.

⁸⁸ So Eck/Caballos/Fernández (wie Anm. 76) 170.

⁸⁹ Vgl. Eck/Caballos/Fernández (wie Anm. 76) 173f.

⁹⁰ Konjekturen sind auch an anderen Stellen notwendig. Vgl. nur Z. 26.

⁹¹ Eck/Caballos/Fernández (wie Anm. 76) 54f.

Details nicht an; seine Neigung zu generalisieren könnte ihn durchaus dazu veranlaßt haben, komplizierte „staatsrechtliche“ Regelungen für Piso schlicht zu ignorieren. Gleiches kann aber nicht für Tacitus geltend gemacht werden, der über administrative Belange generell gut unterrichtet war. Tacitus hatte zwar, wie erwähnt, in der Wiedergabe einer Tiberiusrede auf eine Beteiligung des Senates bei der Ernennung Pisos hingewiesen (*adiutoremque Germanico datum a se auctore senatu rebus apud Orientem administrandis*: Ann. 3, 12, 1), im selben Kapitel aber nennt Tiberius Piso *legatus*. Für diesen Wortgebrauch kann es neben der von den Editoren favorisierten mehrere Erklärungen geben. Zum einen geht Tacitus sonst nicht auf die Position Pisos ein,⁹² so daß ein *lapsus calami* an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden kann. Andererseits ist eine antitiberianische und progermanicianische Tendenz fast aller überlieferten Autoren unverkennbar: Sehr wahrscheinlich waren bereits die Quellen, die Sueton und Tacitus verwendeten, in diesem Sinne tendentiös. Da aber den Freunden des Germanicus nicht daran gelegen sein konnte, eine zusätzliche Legimitätsquelle von Piso, die dann sehr wahrscheinlich die Ursache für dessen Selbständigkeit oder auch Widersetzlichkeit – je nach Perspektive – gewesen wäre, zu betonen, ist es denkbar, daß die tatsächliche Stellung Pisos von diesen Quellen – und im Anschluß an sie auch von Sueton und Tacitus – nicht korrekt beschrieben oder zumindest nur en passant behandelt worden ist. Keine dieser Lösungen kann jedoch befriedigen. Ist also der Widerspruch, der durch die Konjektur in unseren Quellen erscheint, unauflösbar und wird mithin dadurch die Konjektur selbst diskreditiert? Sicher ist der Quellenwert eines offiziellen Dokumentes höher zu veranschlagen als der von einhundert Jahre später schreibenden Historikern; im *s.c.* selbst aber gibt es auch ohne die Konjektur nur einen Hinweis auf die Stellung von Piso, nämlich die deutliche Betonung der Tatsache, daß das Imperium von Germanicus bei unmittelbaren Aufeinandertreffen dem anderer Proconsuln übergeordnet war. An dieser Stelle gerät die Untersuchung in eine Aporie: Die literarischen Quellen bezeichnen Piso als Legaten, das *s.c.* scheint dem zu widersprechen. Ungereimtheiten bleiben also in jedem Fall bestehen und lassen sich anscheinend nur durch Ignorieren eines der beiden Überlieferungsstränge aufheben. Jeder Versuch, beide Versionen zu vereinen, kann unter den geschilderten Umständen zwingend nur hypothetischen Charakter haben: Die weiteren Ausführungen stehen unter diesem methodischen Vorbehalt.

Das spätestens mit Beginn des Prinzipates etablierte duale Schema der senatorischen Statthalterschaften aus Proconsulaten und Legaturen war keine rigide Normierung der Provinzialverwaltung. Öfters wurden *provinciae populi Romani* Legaten unterstellt und dafür *provinciae Caesaris* einem Proconsul überlassen. Bereits Augustus und Tiberius⁹³ intervenierten direkt in die Auswahl der Proconsuln, wenn es ihnen notwendig erschien.⁹⁴ In außergewöhnlichen Situationen wurden spezielle Kommandobereiche für kaiserliche Legaten konstruiert.⁹⁵ Es läßt sich also feststellen, daß die Prinzipien der

⁹² Ann. 2, 43, 2 gibt Tacitus die Ernennung von Piso mit *praeficere* wieder.

⁹³ F. Hurlet, *Auspiciis Imperatoris Caesaris Augusti, ductu proconsulis*. L'intervention impériale dans le choix et les compétences du proconsul d'Afrique sous les Julio-Claudiens, *Africa Romana* 13, 2000, 1513ff.

⁹⁴ Vgl. D. 915; Tac. Ann. 3, 35; CIL V 5262; XI 5272.

⁹⁵ Vgl. bspw. CIL X 3870 = AÉ 1985, 275; CIL VIII 2744 = 18272 = D. 1111 = AÉ 1980, 952. Vgl. auch M.-Z. 107f.

Verteilung der Provinzen und die Modi der Statthalterselektion nicht als unabänderliche Größen betrachtet wurden, sondern daß beides durchaus an besondere Konstellationen adaptiert werden konnte. Eines dieser Beispiele für eine „Sonderstatthalterschaft“ weist eine interessante Parallele zum Fall Pisos auf.

Sowohl aus zwei Inschriften⁹⁶ als auch dem zehnten Buch seiner Korrespondenz war schon lange bekannt, daß der jüngere Plinius in Pontus-Bithynien einen Spezialauftrag ausführte, doch waren die rechtlichen Modalitäten seiner Statthalterschaft lange umstritten. Nun hat G. Alföldy in einer kürzlich publizierten Reedition der entscheidenden Inschriften die Funktionsbezeichnung von Plinius rekonstruieren können. Plinius war *legat(us) pro pr(aetore) provinciae Pon[ti et Bithyniae pro]consulari potesta[te] in eam provinciam e[st] senatus consulto ab] imp(eratore) Caesar(e) Nerva Traiano Aug(usto) German[ico] Dacico p(atre) p(atriciae) missus*.⁹⁷ Die plausibelste Deutung dieser Titulatur ist die, daß Plinius die gleichen Rechte wie Proconsul hatte, gleichzeitig aber kaiserlicher Legat war. Daß er nicht nur die Stellung seiner Vorgänger in Pontus-Bithynien erhielt, sondern auch Legat des Herrschers wurde, beinhaltet wohl nicht größere Kompetenzen, sondern stellte ein zusätzliches Element der Legitimation dar und sollte vielleicht seine Autorität in der krisengeschüttelten Provinz stärken. Interessant ist, daß Traian bei der Bestellung des Statthalters auch den Senat einbezog, ebenso wie es Tacitus für die Ernennung Pisos überliefert. Plinius kombinierte also mit Sicherheit Elemente beider Gouverneurstypen. Plinius' Fall zeigt, daß noch zu Anfang des zweiten Jahrhunderts die Provinzialadministration nicht rigide genormt war. Andere Beispiele der Kombination von Komponenten zweier Gouverneurstypen aus der vorhergehenden Zeit sind nicht belegt, doch kann angesichts der Natur unserer Überlieferung einem *argumentum e silentio* kaum entscheidende Bedeutung zukommen.⁹⁸ Wenn Piso einen ähnlich oder genauso rechtlich definierten Auftrag wie Plinius erhalten hätte, ließen sich die angesprochenen Differenzen in den Überlieferungssträngen leicht erklären. Der offizielle Text, das *s.c.*, hätte dann nur auf den Proconsulat Pisos Bezug genommen, weil der Vorwurf der Mißachtung des *ius publicum* eben primär auf der Insubordination des Proconsuls Piso gegenüber dem mit einem *imperium maius* ausgestatteten Proconsul Germanicus basierte und nur sekundär auf den Verfehlungen Pisos als Legat; die Unterordnung weniger bedeutender Tatbestandsmerkmale unter den entscheidenden Sachverhalt ergibt in diesem Kontext durchaus Sinn. Der Sinn der Übertragung einer solchen Kompositposition an Piso hätte darin bestanden, ihn als *adiutor* des Kaisersohnes besonders hervorzuheben und auszuzeichnen. Die literarischen Quellen hätten im Gegenteil den konventionellen Teil von Pisos Titulatur betont, einerseits, um die Darstellung nicht über die Maßen mit rechtlichen Subtilitäten zu belasten, die dennoch keine

⁹⁶ CIL V 5252; CIL XI 5272.

⁹⁷ Die Inschriften des jüngeren Plinius und seine Mission in der Provinz Pontus et Bithynia, ders., Städte, Eliten und Gesellschaft in der Gallia Cisalpina. Epigraphisch-historische Untersuchungen, Stuttgart 1999, 221ff.

⁹⁸ Ein Vorläufer der Statthalterschaft von Piso war sicher die Mission von Lollius an der Seite von Gaius, der als *rector* und *comes* des jungen Prinzen hatte fungieren sollen (vgl. für die Belege PIR² L 311). Wie diese Aufgabe genau definiert gewesen ist, entzieht sich aber unserer Kenntnis; Lollius hatte jedoch wohl keine eigene (territorial definierte) Provinz erhalten, sondern operierte stets an der Seite von Gaius.

substantiellen Änderungen für die politische Konstellation impliziert hätten, und andererseits aus der bereits angesprochenen germanicusfreundlichen Tendenz heraus. Auf diese Weise ließe sich die Überlieferung befriedigend erklären, wenn diese Erklärung auch zwingend spekulativ bleiben muß. Mehr als Plausibilitäten herauszuarbeiten, ist bei unserem jetzigen Kenntnisstand jedoch nicht möglich.

Köln